

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.3.1.1.1

Ausgabe vom 1. September 2022

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

vom 11. Mai 2000

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 ¹,

beschliesst:

¹ und in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 14, Art. 16, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999

I. Konstituierung und Vereidigung

Art. 1² *Konstituierung*

¹ Nach der Genehmigung der Neuwahl des Grossen Stadtrates wird dieser vom Stadtrat zu Beginn des Monats September zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Das älteste Mitglied des neu gewählten Grossen Stadtrates (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) eröffnet die Sitzung, ernennt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

³ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte an der konstituierenden Sitzung

- a. für das erste Amtsjahr: die Mitglieder des Ratspräsidiums und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gemäss Art. 10;
- b. für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode): die Präsidien und Vizepräsidien sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Art. 56 Abs. 1. Die Wahlen erfolgen gemäss den Vorschriften von Art. 56 Abs. 2–4.

Art. 2³ *Vereidigung*

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlungen vereidigt. Für die Vereidigung gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrates vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber beim Amtsantritt.

²⁻³Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

II. Organisation

1. Ratspräsidium

Art. 3⁴ *Präsidialaufgaben und -befugnisse*

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident hat folgende Präsidialaufgaben und -befugnisse:

- a. Einberufung des Grossen Stadtrates gemäss Art. 17 Abs. 1;
- b. Leitung der Verhandlungen des Rates und der Geschäftsleitung;
- c. Festsetzung der zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge nach Rücksprache mit dem Stadtrat. Liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Rückweisung zur weiteren Überarbeitung oder Verschiebung (Art. 46 Abs. 1 lit. a oder b) oder ein Antrag auf Sistierung gemäss Art. 47 vor, erfolgt die Traktandierung der Vorlage im Grossen Stadtrat nur dann, wenn der Stadtrat mit dem entsprechenden Antrag der Kommission nicht einverstanden ist. Stimmt der Stadtrat einem solchen Antrag zu, wird das Geschäft überarbeitet, anschliessend erneut der Kommission vorgelegt und erst dann auf die Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Stadtrates gesetzt. Die vorberatende Kommission hat die Öffentlichkeit über einen Antrag auf Rückweisung zur Überarbeitung, Verschiebung oder Sistierung zu orientieren, der Stadtrat informiert über seine Haltung gegenüber dem Antrag der Kommission. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände oder ein ausdrücklicher Beschluss der vorberatenden Kommission, einen Rückweisungs-, Verschiebungs- oder Sistierungsantrag im Einzelfall dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten;
- d. Überwachung der ordnungsgemässen Erledigung der Geschäfte sowie der Einhaltung des Geschäftsreglements;
- e. Durchsetzung der Ordnung im Sitzungssaal;
- f. Vertretung des Grossen Stadtrates nach aussen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 4⁵ *Diskussions- und Stimmrecht der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten*

¹ Wenn sich die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ausnahmsweise an der Diskussion des Rates beteiligen will, lässt sie oder er sich im Vorsitz durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

² Bei offenen Abstimmungen und Wahlen des Rates stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nicht mit. Vorbehalten bleibt ihr oder sein Stichentscheid bei Stimmgleichheit (Art. 36).

³ Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Stimmrecht wie die andern Ratsmitglieder ausüben.

⁴ An den Beratungen und Abstimmungen der Geschäftsleitung kann sich die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident beteiligen.

Art. 5⁶ *Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung*

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

² Wenn auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert ist, wird die Stellvertretung wie folgt übernommen:

- a. vom anwesenden Ratsmitglied, das zuletzt Ratspräsidentin oder Ratspräsident war;
- b. vom ältesten Mitglied des Rates.

2. Geschäftsleitung

Art. 6⁷ *Zusammensetzung der Geschäftsleitung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Stadtrates bilden zusammen mit den Fraktionschefinnen und Fraktionschefs die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

² Nach Bedarf kann die Geschäftsleitung Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie Mitglieder des Stadtrates zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben dabei beratende Stimme und Antragsrecht.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁶⁻⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 7⁸ Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung stehen unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Förderung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information zwischen Ratspräsidentin oder Ratspräsident, Kommissionen, Fraktionen und Stadtrat;
- b. Festlegung des Turnus für das Ratspräsidium, Verteilung der Kommissionspräsidien und Feinverteilung der Kommissionssitze gemäss Art. 56 Abs. 2;
- c. Koordination der Arbeiten der Kommissionen, insbesondere
 - Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen gemäss Art. 66–69;
 - Antragsrecht zuhanden des Rates für Bestellung von Spezialkommissionen bzw. einer parlamentarischen Untersuchungskommission;
 - Vorberatung von Geschäften anstelle von Kommissionen;
- d. Entscheid bei Unklarheiten betreffend Form, Art und Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55a), Bevölkerungsanträgen (Art. 101a) sowie entsprechenden Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments (Art. 101b);
- e. Antragsrecht beim Erlass von Verordnungen des Grossen Stadtrates gemäss Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 (Organisation, Personalwesen und Entschädigungen);
- f. Vorberatung der Petitionsbeantwortungen zuhanden des Rates, sofern diese Aufgabe nicht einer ständigen Kommission zugewiesen werden kann;
- g. Vorberatung der Wahl von Mitgliedern der Einbürgerungskommission, sofern nicht ausnahmsweise auf eine Vorstellung der Kandidierenden und eine Vorberatung verzichtet wird.

² Der Grosse Stadtrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Geschäftsleitung kann dem Grossen Stadtrat von sich aus Anträge unterbreiten zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Grossen Stadtrates liegen. Die Vorschriften über die Beschlussanträge sind sinngemäss anwendbar (Art. 55c f.).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. Januar 2016, in Kraft seit 1. Mai 2016.

3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler ⁹

Art. 8 ¹⁰ *Aufgaben*

Den Stimmzählerinnen und Stimmzählern stehen unter Vorbehalt abweichender Ratsbeschlüsse folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen des Stimmenmehr;
- b. Prüfung von Wahlergebnissen unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung;
- c. Vornahme des Bezeichnungsverfahrens gemäss Art. 93a bei Vorliegen von Gegenvorschlägen für ein konstruktives Referendum.

4. Amtsjahr und Wahlen ¹¹

Art. 9 ¹² *Amtsjahr*

¹ Das Amtsjahr des Grossen Stadtrates dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

² Bis die Wahlen nach Art. 10 Abs. 1 erfolgt sind, nehmen die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihre Funktion wahr. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Konstituierung des Grossen Stadtrates nach der Neuwahl gemäss Art. 1.

Art. 10 ¹³ *Wahlen und Amtsdauer*

¹ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres:

- a. die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten;
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- d. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stimmzähler.

² Die Fraktionen des Grossen Stadtrates sind bei den Wahlen nach Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen.

³ Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Amtsjahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

5. Fraktionen ¹⁴

Art. 11 *Fraktionen*

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht der gleichen Partei angehören müssen.

² Fraktions- oder parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

³ Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

⁴ Die Fraktionen regeln den Vorsitz und die Stellvertretung.

⁵ Die Fraktionen haben ihre Konstituierung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

6. Sekretariat ¹⁵

Art. 12 ¹⁶ *Sekretariatsaufgaben*

¹ Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat des Grossen Stadtrates. Sie ist verantwortlich für das Personal für die Kanzleiarbeiten sowie für den Weibel- und Ordnungsdienst.

² Über Eingang und Erledigung der Geschäfte führt die Stadtkanzlei eine Kontrolle. Sie erstellt einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Amtsjahr zuhanden des Rates.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. ihre oder seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teil. Sie oder er ist verantwortlich für die Protokollführung.

Art. 13 ¹⁷ *Protokollführung, Inhalt*

¹ Im Protokoll des Grossen Stadtrates werden festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte;
- b. die Namen der bei der Sitzung entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Rates und des Stadtrates;
- c. der Wortlaut von Schriftlichen Anfragen und die entsprechende Antwort des Stadtrates;

¹⁴ Mit Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004, wurde Überschrift 4. zu Überschrift 5.

¹⁵ Mit Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004, wurde Überschrift 5. zu Überschrift 6.

¹⁶⁻¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

- d. die Behandlungsform der Geschäfte;
- e. die Namen der Rednerinnen und Redner sowie der Inhalt ihrer Voten;
- f. die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse;
- g. die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Wahlen;
- h. der Ausstand von Ratsmitgliedern.

²Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 14 ¹⁸ *Genehmigung des Protokolls*

¹Das Protokoll ist in der Regel innert drei Monaten zu erstellen, den Mitgliedern des Rates und des Stadtrates sowie beigezogenen externen Sachverständigen zugänglich zu machen und an der nächstfolgenden Sitzung des Rates zu traktandieren.

²Einsprachen gegen das Protokoll sind schriftlich bis zu Beginn der nächsten Ratssitzung bei der Stadtkanzlei zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zu erheben. Liegen Einsprachen vor, wird wie folgt vorgegangen:

- a. Sofern eine Bereinigung sofort möglich ist, erfolgt die Genehmigung des Protokolls an dieser Sitzung;
- b. Sofern eine Bereinigung näherer Abklärungen bedarf oder falls Uneinigkeit besteht, wird die Genehmigung des Protokolls verschoben und das Geschäft abtraktandiert.

³Erfolgen keine Einsprachen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 15 ¹⁹ *Ausfertigung der Beschlüsse*

Die Ausfertigung der Beschlüsse, Wahlanzeigen und öffentlichen Bekanntmachungen im Namen des Grossen Stadtrates sowie die Protokollauszüge sind gemäss der in der Gemeindeordnung geregelten Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

II.^{bis} Informationsrechte der Ratsmitglieder ²⁰

Art. 15a ²¹ Akteneinsichtsrecht

¹ Mitglieder des Grossen Stadtrates können sämtliche Akten einsehen, sofern deren Zugang nicht durch übergeordnetes Recht eingeschränkt ist und sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen.

² Der Stadtrat kann den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränken, aufheben oder verweigern, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung des Stadtrates, eines andern legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- c. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- d. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

³ Das Ratsmitglied hat das Gesuch um Einsicht an die zuständige Direktion zu richten.

⁴ Die eingesehenen Akten sind vertraulich.

⁵ Lehnt die Direktion das Gesuch ab, kann das Ratsmitglied

- a. zur Schlichtung die Geschäftsleitung des Rates anrufen,
- b. nach missglückter Schlichtung einen beschwerdefähigen Entscheid des Stadtrates verlangen.

²⁰⁻²¹ Eingefügt durch Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

III. Allgemeine Verfahrensordnung

1. Sitzungen

Art. 16²² *Zeit und Ort der Sitzungen*

¹ Die ordentlichen Sitzungen des Grossen Stadtrates finden in der Regel am Donnerstag und im Rathaus statt. Die Geschäftsleitung legt vor Beginn eines Kalenderjahres im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Daten der ordentlichen Sitzungen fest und gibt sie den Ratsmitgliedern bekannt.

² Ausserordentlichen Sitzungen des Grossen Stadtrates finden statt auf Verlangen

- a. von mindestens zehn Ratsmitgliedern,
- b. der Geschäftsleitung des Rates,
- c. der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern oder
- d. des Stadtrates.

Art. 17²³ *Einberufung der Sitzungen*

¹ Der Grosse Stadtrat wird von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten zu einer Sitzung einberufen.

² Die Stadtkanzlei hat die Sitzungseinladung mit der Traktandenliste auf Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und des Stadtrates zuzustellen, und zwar für ordentliche Sitzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 mindestens 20 Tage vor der Sitzung.

Art. 18²⁴ *Traktandenliste*

¹ Die Traktandenliste enthält die Beratungsgegenstände der Sitzungen in der für die Behandlung vorgesehenen Reihenfolge. Sie wird von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten nach Rücksprache mit dem Stadtrat festgesetzt (vgl. Art. 3 lit. c).

² Ohne gegenteiligen Ratsbeschluss werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

³ Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die dringliche Behandlung von Vorstössen.

²²⁻²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 19²⁵ *Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage*

¹ Die Vorlagen und ein Verzeichnis der aufgelegten Akten sind in der Regel mindestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Vorlagen des Stadtrates und die dazugehörenden Akten müssen, ausgenommen in dringlichen Fällen, 20 Tage vor der Sitzung für eine Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder bei der Stadtkanzlei aufliegen.

³ Als dazugehörende Akten gelten alle Unterlagen, die in einer Vorlage erwähnt und den Ratsmitgliedern nicht zugestellt werden. Von der Auflagepflicht ausgenommen sind Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zustellung von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55a Abs. 3) sowie die Zustellung von Bevölkerungsanträgen (Art. 101a) und Petitionen (Art. 102).

Art. 20 *Teilnahmepflicht*

¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen und sich in die Präsenzliste einzutragen.

² Ist ein Ratsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag, bei der Stadtkanzlei zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zu entschuldigen.

³ Ein Mitglied, das mehr als eine Stunde fehlt, erhält ein entsprechend reduziertes Sitzungsgeld.

⁴ Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.

⁵ Die Mitwirkung des Stadtrates richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999²⁶.

Art. 21²⁷

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

²⁶ **Art. 25** *Mitwirkung des Stadtrates*

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Grossen Stadtrates und dessen Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlagen und haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Vorlagen in den Kommissionen und in besonderen Fällen vor dem Grossen Stadtrat fachkundige Personen beizuziehen.

²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 22²⁸ *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

¹ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Der Rat kann geheime Beratung beschliessen.

² Die Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Im Falle von Störungen ist die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident nach vorangehender Mahnung berechtigt, einzelne oder alle Zuhörerinnen oder Zuhörer, nötigenfalls durch die Luzerner Polizei, aus dem Saal zu weisen.

³ Art. 24a ist anwendbar.

Art. 23²⁹ *Geheime Beratung*

¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen oder wegen schützenswerter Rechte Dritter kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident oder ein Mitglied des Grossen Stadtrates die geheime Beratung eines Geschäftes beantragen.

² Das gleiche Recht steht auch den Mitgliedern des Stadtrates zu.

³ Wird geheime Beratung beantragt, haben Zuhörerinnen, Zuhörer und Vertreter der Medien das Sitzungslokal zu verlassen, bis der Rat die geheime Beratung abgelehnt oder beendet hat.

⁴ Der Beschluss für geheime Beratung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.

⁵ Über die geheime Beratung besteht für jedermann eine Geheimhaltungspflicht. Es wird ein besonderes Protokoll geführt.

Art. 24³⁰ *Medien*

¹ Die Medien werden zu den Verhandlungen des Rates eingeladen. Art. 23 bleibt vorbehalten.

² Den Vertreterinnen und Vertretern der bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien werden die öffentlichen Dokumente des Grossen Stadtrates, wie Berichte und Anträge, parlamentarische Vorstösse und Einladungen zu den Ratssitzungen, zugänglich gemacht. Den übrigen Medienschaffenden werden die gleichen Unterlagen auf Wunsch ebenfalls zugänglich gemacht.

²⁸⁻³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 24a³¹ *Bild- und Tonaufnahmen*

Die bei der Stadtkanzlei akkreditierten Medien dürfen während der Sitzungen Tonaufnahmen machen bzw. die vorhandenen Aufnahmevorrichtungen nutzen. Andere Tonaufnahmen sowie Bildaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zulässig.

2. Beratung und Beschlussfassung

a. Diskussionsordnung

Art. 25 *Ordnungs- und Sachanträge*

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen, Anwendung des Geschäftsreglements, Unterbrechung oder Schluss der Sitzung. Sie sind schriftlich oder durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ zu stellen.

² Wird von einem Ratsmitglied ein Ordnungsantrag gestellt, so wird darüber abgestimmt, bevor wieder zur Sache gesprochen wird. Wird jedoch Schluss der Diskussion beantragt, so dürfen vor der Abstimmung über diesen Ordnungsantrag noch jene Mitglieder des Rates zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragsstellung das Wort verlangt haben, sowie die Kommissionsberichterstatlerin oder der -berichterstatler und die Mitglieder des Stadtrates.

³ Sachanträge haben die Änderung, Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand.

Art. 25a³² *Bemerkungen und Aufträge*

¹ Zu den Sachgeschäften gemäss Art. 43d lit. b können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

³¹ Eingefügt durch Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

³² Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

² Neben den Bemerkungen kann der Grosse Stadtrat im Beschluss, mit dem er zu einem Planungsbericht Stellung nimmt, dem Stadtrat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Bei den übrigen Sachgeschäften gemäss Art. 43d lit. b sind Aufträge möglich, sofern sie im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen und in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates fallen.

³ Bemerkungen und Aufträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

⁴ Bemerkungen und Aufträge, denen vom Grossen Stadtrat zugestimmt wurde, werden an den Stadtrat überwiesen. Nach Erledigung eines Auftrages ist dem Rat begründeter Antrag auf Abschreibung zu stellen.

Art. 26 ³³ *Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Redner, Redezeitbeschränkung*

¹ Wurde das Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Wort zuerst der Kommissionsberichterstatterin oder dem -berichterstatter und dann der Sprecherin oder dem Sprecher jeder Fraktion. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

² Im Übrigen erteilt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Rednerinnen und Redner zu Wort melden.

³ Ein Antrag ist der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen.

⁴ Sofern ein Mitglied zu dem in Beratung stehenden Geschäft schon zweimal gesprochen hat, wird es in der Reihenfolge den Mitgliedern nachgesetzt, die noch nicht gesprochen haben.

⁵ Den Kommissionsberichterstatterinnen und -berichtserstattern, den Mitgliedern des Stadtrates sowie Ratsmitgliedern, die einen Ordnungsantrag stellen wollen, ist das Wort zu erteilen, wenn sie es verlangen.

⁶ Der Grosse Stadtrat kann auf Antrag der Geschäftsleitung Richtlinien über die Beschränkung der Redezeit erlassen.

³³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

Art. 27 *Voten*

¹ Die Rednerinnen und Redner halten sich bei ihren Voten an die Regeln des parlamentarischen Anstandes und vermeiden beleidigende und verletzende Äusserungen.

² Sie sollen kurz und klar zum Beratungsgegenstand sprechen und zu bestimmten Anträgen oder Empfehlungen gelangen.

Art. 28 *Mahnung zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug*

¹ Eine Rednerin oder ein Redner darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden. Absatz 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident hat Rednerinnen oder Redner, welche ungebührlich lang sprechen, vom Beratungsgegenstand abweichen oder sonstwie das Geschäftsreglement missachten, zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie den Ordnungsruf nicht befolgen, das Wort zu entziehen.

³ Die Betroffenen können gegen den Wortentzug durch eine kurze Erklärung Einspruch erheben. Der Grosse Stadtrat entscheidet darüber sofort ohne Diskussion.

b. Abstimmungsverfahren

Art. 29 *Freies Mandat*

Die Mitglieder des Rates stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss.

Art. 30³⁴ *Offene und geheime Abstimmungen*

¹ Über Ordnungs- und Sachanträge stimmt der Grosse Stadtrat offen ab nach den Artikeln 31 bis 35.

² Über die Annahme oder Verwerfung eines Beschlussvorschlages ist geheim abzustimmen, wenn der Grosse Stadtrat dies im Einzelfall beschliesst. Die Vorschriften über die geheimen Wahlen (Art. 38 bis Art. 41) sind sinngemäss anwendbar.

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Art. 31 *Beschlussfassung ohne Abstimmung*

Steht einem Ordnungs- oder Sachantrag weder ein Ablehnungs- noch ein Gegenantrag gegenüber, so kann ihn die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ohne Abstimmung als Beschluss des Rates erklären. Art. 34 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 32 *Abstimmungsregeln*

¹ Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Zurückweisung, Verschiebung oder Trennung des Beratungsgegenstandes und dergleichen bezwecken.

² Anschliessend ist über Abänderungsanträge und zuletzt über die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abzustimmen.

³ Wenn mehr als zwei Hauptanträge vorhanden sind, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Ratsmitglieder und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Stadtrates und zum Schluss das Resultat dieser Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Art. 33 *Einleitung der Abstimmungen*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt vor dem Abstimmen einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet, wie darüber abgestimmt wird.

² Werden zum Abstimmungsplan der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten anders lautende Anträge gestellt, wird sofort darüber abgestimmt.

Art. 34³⁵ *Stimmabgabe, Feststellen des Stimmenmehrers, Stichentscheid*

¹ Bei offener Abstimmung wird mit erhobener Hand abgestimmt. Stimmenthaltung ist möglich.

² Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern das Geschäftsreglement nichts anderes vorsieht.

³ Bei jeder Abstimmung erklärt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, ob die Mehrheit vorhanden ist. Auf Verlangen ist das Gegenmehr festzustellen.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴ Bestehen Zweifel darüber, ob eine Mehrheit gegeben ist oder wird aus der Mitte des Rates Abzählung verlangt, so sind die Stimmen zu zählen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zählen gemeinsam die abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten.

⁵ Bei der Abstimmung über Anträge, die einem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 35³⁶ *Abstimmung unter Namensaufruf*

¹ Zehn Ratsmitglieder können verlangen, dass die offene Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt wird.

² Bei Abstimmung unter Namensaufruf gibt das Ratsmitglied seine Stimme nach Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten ab.

³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 35a³⁷ *Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit wegen COVID-19*

¹ Bis Ende 2022 können Ratsmitglieder ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen COVID-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Ratsmitglied, das aufgrund von Abs. 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert bis am Vortag der Sitzung das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

³ Die Abgabe der Stimme in Abwesenheit gemäss Abs. 1 erfolgt vor der Abstimmung im Rat mit Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

Art. 36 *Stichentscheid*

Ergibt sich bei offenen oder geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Folgendes:

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

- a. Bei offener Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid; sie oder er kann die Stimmabgabe kurz begründen;
- b. Bei geheimer Abstimmung ist die Vorlage abgelehnt.

c. Wahlverfahren

Art. 37³⁸ *Offene oder geheime Wahl*

¹ Die Wahlen gemäss Art. 1 zur Konstituierung des Rates sowie gemäss Art. 10 zu Beginn eines neuen Amtsjahres werden geheim durchgeführt. Die übrigen Wahlen werden durch offene Stimmabgabe vorgenommen.

² Der Rat kann mit einfacher Mehrheit von der Regelung nach Abs. 1 abweichen. Im Übrigen sind bei offenen Wahlen die Vorschriften über offene Abstimmungen sinngemäss anwendbar, für die geheimen Wahlen gelten die Art. 38 bis 41.

Art. 38³⁹ *Allgemeines*

¹ Vor jeder Wahl müssen die anwesenden Ratsmitglieder gezählt werden. Bis nach Beendigung des Wahlaktes darf kein Mitglied den Saal verlassen. Ausgenommen davon sind die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Stellvertretungen.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler teilen nach Anordnung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Wahlzettel in Form von Blankolisten aus und sammeln die Wahlzettel nach getätigter Wahl wieder ein.

³ Die Wahlzettel sind von Hand auszufüllen.

Art. 39⁴⁰ *Ermittlung des Wahlergebnisses*

¹ Das Wahlergebnis ermitteln die Stimmzählerinnen und Stimmzähler unter Mitwirkung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers. Die Aufgabe kann auch von der jeweiligen Stellvertretung wahrgenommen werden.

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

³⁹⁻⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellen die Zahl der eingelegten Stimmkarten fest. Übersteigt diese die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder, so ist der Wahlakt ungültig und zu wiederholen.

³ Das Wahlergebnis wird durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten eröffnet. Wird dagegen Einspruch erhoben, so ist es von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern nachzuprüfen. Der Rat entscheidet, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

Art. 40 *Erster und zweiter Wahlgang, Entscheid durch das Los*

¹ Im ersten und im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Ergibt sich im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Erreichen dabei zwei oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Los.

³ Das Los zieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident unter Kontrolle der Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor versammeltem Rat.

Art. 41 *Ergänzende Vorschriften*

Soweit dieses Reglement die Gültigkeit der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht ordnet, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes ⁴¹ sinngemäss anwendbar.

3. Ausstand

Art. 42 ⁴² *Ausstandspflicht*

¹ Bei Sachgeschäften, welche bestimmte natürliche Personen oder bestimmte juristische Personen des privaten Rechts betreffen, gelten für die Ratsmitglieder bei der Beratung im Grossen Stadtrat bzw. in der vorberatenden Kommission sinngemäss die Ausstandsgründe von § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁴³. Bei parlamentarischen Vorstössen gilt

⁴¹ SRL Nr. 10

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁴³ SRL Nr. 40; vgl. Anhang

die Ausstandspflicht bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Eine entsprechende Pflicht gilt bei Bevölkerungsanträgen.

² Angehörige von Mitgliedern des Stadtrates treten in den Ausstand bei der Behandlung des Verwaltungsberichts, der besondern Rechenschaftsberichte, der Rechnungen und der Abrechnungen über Sonderkredite. Die ausstandspflichtigen Angehörigen werden nach § 14 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bestimmt. ⁴⁴

³ Das betroffene Ratsmitglied hat das Vorliegen eines Ausstandsgrundes der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten unaufgefordert bekannt zu geben.

⁴ Die anderen Ratsmitglieder und die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, einen Antrag betreffend die Ausstandspflicht zu stellen. Der Rat entscheidet über den Antrag.

⁵ Das Mitglied, welches sich im Ausstand befindet, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil und verlässt seinen Platz im Ratssaal bzw. das Sitzungszimmer der vorberatenden Kommission. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 43 *Geschäfte ohne Ausstandspflicht*

Bei Geschäften, welche Gemeinwesen, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder einen allgemein umschriebenen Personenkreis betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Beschlüssen, besteht keine Ausstandspflicht.

4. Offenlegung der Interessenbindungen ⁴⁵

Art. 43a ⁴⁶ *Grundsatz und Umfang*

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied die Geschäftsleitung schriftlich über:

- a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/in);
- b. Verwaltungsratsmandate;
- c. Organstellung in juristischen Personen (Vorstand in Vereinen und Genossenschaften, Stiftungsratsmandate usw.).

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

⁴⁴ vgl. Anhang

⁴⁵⁻⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

Art. 43b⁴⁷ *Veröffentlichung*

Die Stadtkanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register ist öffentlich.

Art. 43c⁴⁸ *Überwachung*

¹ Die Geschäftsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

² Sie kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

IV. Sachgeschäfte

1. Grundsatz

Art. 43d⁴⁹ *Arten und Form der Zuweisung*

Sachgeschäfte sind alle Ratsgeschäfte, bei denen es sich nicht um Wahlen handelt. Sie werden namentlich wie folgt beim Grossen Stadtrat anhängig gemacht:

- a. von seinen Mitgliedern, von seiner Geschäftsleitung und von seinen Kommissionen durch parlamentarische Vorstösse;
- b. vom Stadtrat durch Berichte, Berichte und Anträge und im Einzelfall durch Stadtratsbeschlüsse, die dem Grossen Stadtrat unterbreitet werden (z. B. Entwürfe von Antworten auf Petitionen an den Grossen Stadtrat);
- c. von den Stimmberechtigten durch Initiativen und von Einwohnerinnen und Einwohnern durch Bevölkerungsanträge und Petitionen an den Grossen Stadtrat;
- d. vom Kinder- und vom Jugendparlament durch seine Anträge.

⁴⁷⁻⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁴⁹ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Art. 44⁵⁰ *Bericht und Antrag / Stellungnahme zu Motion oder Postulat*

¹ Im Bericht und Antrag begründet der Stadtrat seinen Beschlussvorschlag. Er weist dabei namentlich auf folgende Konsequenzen hin:

- a. personelle Folgen;
- b. finanzielle Auswirkungen;
- c. Übereinstimmung mit der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm.

² In der Stellungnahme zu Motionen und Postulaten hat der Stadtrat im Rahmen eines vertretbaren Aufwands die zu erwartenden Folgekosten bei einer Überweisung eines Vorstosses aufzuzeigen. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die Erarbeitung eines Planungsberichtes, einer Vorlage betreffend Erlass oder Änderung eines rechtsetzenden Erlasses oder eines anderen Berichts und Antrages. Es ist auch darauf hinzuweisen, ob die mit der Annahme des Vorstosses verbundenen Arbeiten intern oder extern bewältigt werden können und ob dadurch andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen.

2. Beschlussvorschlag im Allgemeinen⁵¹

Art. 45⁵² *Beratungsgrundlage*

¹ Grundlage für die Beratung des Grossen Stadtrates ist der von der Kommission bereinigte Text des Beschlussvorschlags.

² Die Kommissionsanträge sind dem Grossen Stadtrat schriftlich vorzulegen.

Art. 46 *Eintretensdebatte*

¹ Zuerst wird die Eintretensfrage erledigt. Bei der Unterbreitung eines Nichteintretensantrages ist zu unterscheiden zwischen

- a. Rückweisung zur weiteren Überarbeitung,
- b. Verschiebung und
- c. Nichtbehandeln.

² Mit Zustimmung des Rates kann die Beratung gemäss Abs. 1 mit der materiellen Behandlung verbunden werden.

⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁵¹⁻⁵² Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Art. 47⁵³ *Einzelberatung/Sistierung*

¹ Ist Eintreten beschlossen, werden die Teile der Vorlage (Artikel, Abschnitte, Rechnungsposten, Seiten) unter dem Vorbehalt der Abstimmung über die Hauptanträge einzeln beraten.

² Der Rat kann die Aufschiebung der Abstimmung über die Hauptanträge beschliessen und dadurch die Vorlage sistieren.

Art. 48 *Rückkommen*

¹ Auf gefasste Beschlüsse kann der Rat bis zum Schluss der Behandlung des betreffenden Geschäftes zurückkommen, sofern ein Rückkommensantrag angenommen wird.

² Nach Behandlung des Geschäftes erklärt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident dieses als geschlossen.

³ Bis zum Schluss der Sitzung kann der Rat auf ein an der gleichen Sitzung behandeltes Geschäft zurückkommen, sofern dies 30 Ratsmitglieder verlangen.

Art. 49⁵⁴

Art. 50 *Referendumsklausel*

¹ In den Beschlüssen ist anzugeben, ob sie einem Referendum unterliegen.

² Bei der Veröffentlichung von Beschlüssen, die dem fakultativen und/oder dem konstruktiven Referendum unterliegen, sind der Ablauf der Referendumsfrist und die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben.

Art. 51⁵⁵ *Annahme oder Verwerfung der Vorlage*

Über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage wird anhand der in der Einzelberatung gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁵⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁵⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

3. Gemeindestrategie und Legislaturprogramm ⁵⁶

Art. 51a ⁵⁷

Art. 51b ⁵⁸ *Gemeindestrategie und Legislaturprogramm*

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst die generellen Ziele der städtischen Politik im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.

² Die Behandlung der übrigen Teile der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms richtet sich nach Art. 52.

4. Übrige Planungen, Rechenschaftsberichte, Genehmigungsgeschäfte ⁵⁹

Art. 52 ⁶⁰ *Planungen*

Von Planungsberichten nimmt der Rat zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

Art. 52a ⁶¹

Art. 53 *Rechenschaftsberichte, Jahresrechnung und Abrechnungen von Sonderkrediten*

Zu Rechenschaftsberichten – wie namentlich dem Geschäftsbericht des Stadtrates – zur Jahresrechnung und zu Abrechnungen von Sonderkrediten nimmt der Rat Stellung, indem er sie genehmigt, nur teilweise genehmigt oder nicht genehmigt.

Art. 53a ⁶²

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁵⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 2001, in Kraft seit 1. September 2001.

⁶¹ Aufgehoben durch Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁶² Aufgehoben durch Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 54 *Genehmigungsgeschäfte*

Vorlagen, die der Genehmigung des Grossen Stadtrates bedürfen, werden genehmigt oder nicht genehmigt.

5. Parlamentarische Vorstösse⁶³

a. Gemeinsame Vorschriften⁶⁴

Art. 55⁶⁵ *Arten, Form und Einreichung*

¹ Die Ratsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:

- a. Beschlussanträge;
- b. Motionen;
- c. Postulate;
- d. Interpellationen;
- e. Schriftliche Anfragen.

² Vorstösse nach Abs. 1 können auch von der Geschäftsleitung eingebracht werden. Parlamentarische Kommissionen können Vorstösse einreichen, die mit ihrem Beratungsgegenstand zusammenhängen.

³ Die parlamentarischen Vorstösse sind schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Stadtkanzlei zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten einzureichen.

⁴ Als massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Vorstosses gilt das Eintreffen bei der Stadtkanzlei. Jeder persönliche Vorstoss ist sofort nach Eingang von der Stadtkanzlei mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jeder Amtsperiode neu beginnt, im Verzeichnis nachzutragen.

⁵ Verschiedene Vorstösse zur gleichen Sache sind in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

⁶ Parlamentarische Vorstösse dürfen nach Inhalt und Form nicht verletzend sein.

⁶³ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015; entspricht inhaltlich dem bisherigen Kapitel VI.

⁶⁴ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015; entspricht inhaltlich dem bisherigen Unterkapitel 1. von Kapitel VI.

⁶⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 79.

Art. 55a⁶⁶ *Prüfung, Rückweisung, Zustellung*

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident in Zusammenarbeit mit der Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates

- a. prüft, ob die eingereichten parlamentarischen Vorstösse die richtige Form aufweisen und inhaltlich zulässig sind,
- b. nimmt nötigenfalls mit der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner Kontakt auf und
- c. unterbreitet in streitigen Fällen die Vorstösse der Geschäftsleitung zum Entscheid.

² Parlamentarische Vorstösse, welche nicht die richtige Form aufweisen oder aus einem andern Grunde unzulässig sind, weist die Geschäftsleitung zurück.

³ Zulässige parlamentarische Vorstösse werden von der Stadtkanzlei den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und dem Stadtrat zugestellt.

Art. 55b⁶⁷ *Rückzug eingereichter Vorstösse*

¹ Ein eingereichter und zugestellter Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn derjenigen Ratssitzung, an welcher er behandelt wird, zurückgezogen werden. Der Rückzug ist der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen.

² Ein Rückzug eines eingereichten und zugestellten Vorstosses kann nur mit Zustimmung aller unterzeichneten Ratsmitglieder erfolgen. Wurde der Vorstoss namens einer Fraktion oder einer Kommission des Grossen Stadtrates eingereicht, ist ein Rückzug wie folgt möglich:

- a. Vorstoss namens einer Fraktion: durch die unterzeichneten Fraktionsmitglieder namens der Fraktion;
- b. Vorstoss einer Kommission des Grossen Stadtrates: durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Kommission.

⁶⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 80.

⁶⁷ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

b. Beschlussanträge⁶⁸

Art. 55c⁶⁹ *Begriff*

Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Grossen Stadtrates liegen. Dazu zählen Anträge zum Geschäftsreglement oder zur inneren Organisation des Rates, zu Ausgaben des Rates sowie zur Aufhebung von Beschlussanträgen.

Art. 55d⁷⁰ *Verfahren*

¹ Beschlussanträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Bevor der Rat Beschluss fasst, gibt er dem Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Stadtrat hat seine Stellungnahme innert sechs Monaten abzugeben.

³ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Änderungen im Verlauf der Beratung sind nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

⁴ Beschlussanträge von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

c. Motionen und Postulate⁷¹

Art. 55e⁷² *Motion*

¹ Die Motion enthält einen Auftrag an den Stadtrat, dem Rat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- a. Entwurf, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses, der in die Kompetenz des Rates oder der Stimmberechtigten fällt;
- b. besondere Planungsberichte;
- c. besondere Rechenschaftsberichte.

⁶⁸ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015; entspricht inhaltlich dem bisherigen Unterkapitel 2. von Kapitel VI.

^{69–70} Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁷¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015; entspricht inhaltlich dem bisherigen Unterkapitel 3. von Kapitel VI.

⁷² Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 83.

²Für die Ausführung des Auftrages kann die Motion angemessene Fristen vorsehen.

Art. 55f⁷³ *Postulat*

¹Das Postulat kann enthalten:

- a. den Auftrag an den Stadtrat, zu prüfen, ob dem Rat der Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Rates oder der Stimmberechtigten fällt;
- b. die Anregung an den Stadtrat, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen.

²Mit dem Postulat kann der Stadtrat eingeladen werden, dem Rat Planungen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 55g⁷⁴ *Zeitpunkt der Behandlung*

¹Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang und Wortlaut Kenntnis und setzt Postulate innert sechs und Motionen innert zwölf Monaten ab ihrem Eingang auf die Traktandenliste einer Ratsverhandlung.

²Der Stadtrat kann bei der Geschäftsprüfungskommission begründeten Antrag stellen, die Traktandierung eines Vorstosses um maximal weitere sechs Monate zu verschieben.

³Motionen und Postulate von Kommissionen werden bei der Beratung des ihnen zugewiesenen Geschäftes behandelt.

⁴Der Rat kann mit Zustimmung des Stadtrates sofortige Behandlung einer Motion beschliessen.

⁷³ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 84.

⁷⁴ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 85.

Art. 55h⁷⁵ *Beratung und Überweisung*

¹ Der Stadtrat gibt schriftlich bekannt, ob er bereit ist, eine Motion oder ein Postulat vollständig oder teilweise entgegenzunehmen bzw. eine Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Stellungnahme des Stadtrates ist spätestens mit der Traktandenliste zuzustellen.

² Wenn der Stadtrat sich zur vollständigen Entgegennahme bereit erklärt hat und auf Anfrage der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten niemand aus der Mitte des Rates Ablehnung beantragt, ist die Motion oder das Postulat überwiesen. Nach der Überweisung findet eine Diskussion nur statt, wenn sie der Rat beschliesst.

³ Wenn der Stadtrat einen Vorstoss vollständig ablehnt bzw. sich zur vollständigen Entgegennahme bereit erklärt hat, aber ein Ratsmitglied Ablehnung beantragt, stimmt der Rat nach erfolgter Diskussion darüber ab, ob die Motion oder das Postulat zu überweisen sei.

⁴ Die teilweise Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats durch den Stadtrat sowie die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist nur mit Zustimmung desjenigen Ratsmitglieds zulässig, das den Vorstoss eingereicht bzw. erstunterzeichnet hat. Die entsprechende Erklärung ist vor der Abstimmung über den Vorstoss abzugeben. Liegt die Zustimmung des einreichenden/erstunterzeichnenden Ratsmitglieds vor, ist wie folgt vorzugehen:

Umwandlung Motion in Postulat

Die Motion wird als Postulat behandelt, sofern nicht ein anderes Ratsmitglied an der Motion festhält. In diesem Fall wird zuerst über die Motion abgestimmt. Wird diese abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung als Postulat.

Teilweise Entgegennahme Motion oder Postulat

Die Motion oder das Postulat wird als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme behandelt, sofern nicht ein anderes Ratsmitglied an der vollständigen Überweisung festhält. In diesem Fall wird zuerst über die vollständige Überweisung abgestimmt. Wird diese abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung als Vorstoss mit teilweiser Entgegennahme.

⁷⁵ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 86.

Art. 55i⁷⁶ *Erledigung und Abschreibung*

¹ Die dem Stadtrat überwiesenen Motionen sind innert zwei Jahren oder der festgesetzten Frist, überwiesene Postulate innert zwei Jahren, zu erledigen.

² Der Stadtrat kann begründeten Antrag stellen, die Erledigungsfrist nach Abs. 1 zu verlängern um:

- a. ein zusätzliches Jahr bei der Geschäftsprüfungskommission;
- b. jedes weitere Jahr beim Grossen Stadtrat.

³ Die überwiesenen unerledigten Motionen und Postulate sind im Geschäftsbericht gemäss Art. 12 aufzuführen.

⁴ Für die erledigten Vorstösse hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat zweimal jährlich einen begründeten Antrag auf Abschreibung zu stellen. Der Antrag auf Abschreibung kann auch aus der Mitte des Rates erfolgen.

d. Interpellationen und Schriftliche Anfragen⁷⁷

Art. 55j⁷⁸ *Begriff*

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, durch Interpellation oder Schriftliche Anfrage Auskunft über alle Fragen zu verlangen, welche die städtische Verwaltung betreffen.

Art. 55k⁷⁹ *Behandlung von Interpellationen*

¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

² Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, falls dieses verhindert ist, ein mitunterzeichnetes Ratsmitglied hat in wenigen Worten bekannt zu geben, ob es mit der Antwort des Stadtrates zufrieden ist. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von einem Ratsmitglied oder einem Mitglied des Stadtrates verlangt wird und diesem Antrag mindestens 18 Ratsmitglieder zustimmen.

⁷⁶ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 87.

⁷⁷ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015; entspricht inhaltlich dem bisherigen Unterkapitel 4. von Kapitel VI.

⁷⁸ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 88.

⁷⁹ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 89.

³Ein Beschluss über die durch die Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

Art. 55l⁸⁰ *Behandlung Schriftlicher Anfragen*

Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert sechs Monaten schriftlich. Jede weitere Behandlung im Rat ist ausgeschlossen.

e. Dringliche Behandlung⁸¹

Art. 55m⁸² *Voraussetzungen und Verfahren*

¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation können die Unterzeichneten dringliche Behandlung beantragen, sofern der Vorstoss bis spätestens 14 Uhr am 11. Tag vor der Sitzung als dringlich eingereicht wurde. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist mitberücksichtigt. (Findet die Sitzung an einem Donnerstag statt, so muss der Vorstoss spätestens am Montag der Vorwoche um 14 Uhr bei der Stadtkanzlei eingetroffen sein.)

² Bei späterer Einreichung ist eine sofortige Behandlung nur mit Zustimmung des Stadtrates möglich.

³ Wenn der Vorstoss nicht bereits traktandiert ist, stimmt der Grosse Stadtrat an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Antwort des Stadtrates

- a. bei einer Motion: an der nächstfolgenden Sitzung gemäss ordentlichem Geschäftsablauf;
- b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung. Sofern nicht eine schriftliche Antwort vorliegt, kann diese in mündlicher Form erfolgen.

Die besonderen Vorschriften für dringlich eingereichte Bevölkerungsanträge und entsprechende Anträge des Kinder- und des Jugendparlaments bleiben vorbehalten.

⁸⁰ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 90.

⁸¹ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015, entspricht inhaltlich dem bisherigen Unterkapitel 5. von Kapitel VI.

⁸² Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁴ Sofern das Anliegen des Vorstosses in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern fällt, kein laufendes juristisches Verfahren tangiert und nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann, ist Dringlichkeit in folgenden Fällen gegeben:

- a. Das im Vorstoss aufgeworfene Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, so dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Grossen Stadtrates erwartet oder
- b. das Anliegen lässt keinen Aufschub zu, weil es in einer späteren Rats-sitzung wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.

V. Parlamentarische Kommissionen

1. Ständige Kommissionen

a. Allgemeines

Art. 56 ⁸³ *Grundsatz und Sitzverteilung*

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode) die Präsidien, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen (bei der angeführten Zahl der Mitglieder einer Kommission sind Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident eingeschlossen):

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| a. Baukommission: | 11 Mitglieder; |
| b. Bildungskommission: | 9 Mitglieder; |
| c. Geschäftsprüfungskommission: | 11 Mitglieder; |
| d. Sozialkommission: | 9 Mitglieder. |

² Für die Besetzung der Präsidien der ständigen Kommissionen besteht ein Wahlrecht der Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Sitzzahl im Grossen Stadtrat. Bei gleicher Zahl der Sitze geht die grössere Parteistimmenzahl vor.

³ Die Sitzverteilung wird zunächst für die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen vorgenommen. Die Berechnung der einer Fraktion oder einer Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern insgesamt zustehenden Sitze erfolgt nach dem Nationalratsproporz.

⁸³ Fassung gemäss Änderung vom 12. März 2020, in Kraft seit 1. September 2020.

⁴ Für die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Kommissionen gilt folgende Regelung:

a. Erste Feinverteilung:

Eine Fraktion oder eine Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern, die nach der Berechnung gemäss Abs. 3 Anspruch auf mindestens vier Sitze hat, erhält in jeder Kommission einen Sitz; hat sie mindestens acht Sitzansprüche, stehen ihr je zwei Sitze zu.

b. Berücksichtigung Präsidien:

Die in einer separaten Verteilung zugewiesenen Präsidien und Vizepräsidien der Kommissionen werden als Kommissionssitze angerechnet. Eine Fraktion, die das Präsidium einer Kommission innehat, muss mindestens noch einen weiteren Sitz in dieser Kommission haben. Entweder wird dazu ein allfälliger zweiter Sitz der ersten Feinverteilung verwendet, oder der entsprechenden Fraktion wird vor dem ersten Durchgang der zweiten Feinverteilung – auf Anrechnung der ihr insgesamt zustehenden Sitze – ein Sitz in dieser Kommission zugewiesen.

c. Zweite Feinverteilung:

Die Besetzung der nach der ersten Feinverteilung und nach der Berücksichtigung der Präsidien (lit. a und b) noch verbleibenden Sitze erfolgt in einzelnen Durchgängen. Pro Durchgang kann pro Fraktion oder Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern ein Sitz in einer Kommission ihrer Wahl besetzt werden, in der noch Sitze zu vergeben sind. Massgebend für die Wahlreihenfolge bei der zweiten Feinverteilung ist die Höhe der Sitzansprüche:

- im 1. Durchgang: Sitzansprüche nach der ersten Feinverteilung;
- bei weiteren Durchgängen: nach dem unmittelbar vorhergehenden Durchgang verbleibende Sitzansprüche.

Bei gleichem Sitzanspruch richtet sich die Wahlreihenfolge nach der Grösse der Parteistimmenzahl.

Art. 56a⁸⁴ *Subkommissionen*

Die Kommissionen können für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Diese erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht. Soweit das Geschäftsreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind für die Subkommissionen die Vorschriften für die ständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

Art. 56b⁸⁵ *Vakanz*

Bei Vorliegen einer Vakanz kann die betreffende Fraktion bis zur Wahl eines ordentlichen neuen Mitglieds für längstens ein Jahr ein Ersatzmitglied bezeichnen. Vorbehalten bleibt die einmalige Stellung eines Ersatzmitglieds nach Art. 59.

Art. 57 *Kommissionsarbeit*

Die ständigen Kommissionen können eine Wegleitung für ihre Arbeit beschliessen.

Art. 58⁸⁶ *Aufgaben und Verfahrensordnung*

¹ Der Grosse Stadtrat lässt in der Regel die Sachgeschäfte, einschliesslich der Bevölkerungsanträge und der entsprechenden Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments, von ständigen Kommissionen vorberaten. Von einer Vorberatung ausgenommen sind parlamentarische Vorstösse.

² Die Zuweisung zur Vorberatung erfolgt durch die Geschäftsleitung gestützt auf die Bestimmungen von Art. 66–69 (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c).

³ Die Kommissionen prüfen die Geschäfte, besorgen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Rat Bericht und stellen ihm Antrag.

⁸⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁸⁵ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁸⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Art. 59⁸⁷ *Einberufung und Einladungen*

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lässt die Kommission durch die Stadtkanzlei einberufen,

- a. so oft es ihre Aufgabe erfordert,
- b. auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

² Die Einladungen mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und die entsprechenden Vorlagen sind den Mitgliedern der Kommissionen in der Regel zwanzig Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben sich bei der Stadtkanzlei zuhänden der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten zu entschuldigen und ein Ersatzmitglied aus ihrer Fraktion zu bezeichnen.

⁴ Die übrigen Ratsmitglieder erhalten die Einladungen zur Orientierung.

Art. 60 *Beratungen*

¹ Die Kommissionen sind nur bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung fällt er oder sie den Stichentscheid.

² Stellt ein Kommissionsmitglied gegenüber einem Antrag des Stadtrates einen Abänderungsantrag, so wird sinngemäss nach Art. 32 verfahren.

³ Stimmt die Kommission einem Abänderungsantrag zu, so ist dem Stadtrat bis zur Behandlung der Vorlage im Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁴ Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Grossen Stadtrates.

Art. 61 *Berichterstattung, Anträge*

¹ Die Kommissionssprecherin oder der Kommissionssprecher kann dem Rat mündlich Bericht erstatten. Kommissionsanträge sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorzulegen.

² Teilt sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit, so hat die Berichterstatterin oder der Berichtstatter beide Auffassungen darzulegen.

⁸⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28 Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 62⁸⁸ *Informationsrechte der Kommissionen*

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates:

- a. vom Stadtrat Berichte verlangen;
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c. Besichtigungen vornehmen;
- d. für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Sachkenntnisse erfordert, aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Informationsrechte nach Abs. 1 stehen im Rahmen ihrer Aufgabe auch den Subkommissionen zu.

³ Das zuständige Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an der Befragung von mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung und Sachverständigen teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung.

Art. 63 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Gegenüber den Kommissionen des Grossen Stadtrates gelten für die einzelnen Mitglieder des Stadtrates sinngemäss die Vorschriften des Personalreglements betreffend den Umfang der Geheimhaltungspflicht von mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung.

² Die Befugnis, seine Mitglieder sowie mitarbeitende Personen der Stadtverwaltung gegenüber Kommissionen für Befragungen und die Herausgabe von Akten von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden, steht dem Stadtrat zu.

³ Der Stadtrat darf an der Geheimhaltungspflicht nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

⁴ Wenn der Stadtrat an der Geheimhaltungspflicht festhält, informiert er die Kommission insoweit als es die Geheimhaltungspflicht zulässt.

⁸⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28 Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁵ Die Kommissionsmitglieder und andere Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer sind in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates sowie mitarbeitenden Personen der Stadtverwaltung an die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 gebunden.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht im Rahmen des Verfahrens einer parlamentarischen Untersuchungskommission (vgl. Art. 72 ff.).

Art. 64⁸⁹ *Sitzungsgeheimnis*

¹ Die Kommissionsverhandlungen sind vertraulich. Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über das Vorliegen eines Antrags auf Rückweisung zur weiteren Überarbeitung oder Verschiebung (Art. 46 Abs. 1 lit. a oder b) oder eines Antrags auf Sistierung gemäss Art. 47. Sie können beschliessen, die Öffentlichkeit über weitere Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren.

² Die Kommissionsmitglieder dürfen ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen informieren.

Art. 65 *Kommissionsprotokoll*

¹ Über die Verhandlungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Über dessen Umfang entscheidet die Kommission. Für die Protokolle ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber verantwortlich. Die Vorschriften über den Inhalt des Ratsprotokolls sind sinngemäss anwendbar.

² Das Protokoll ist den Mitgliedern des Grossen Stadtrates und des Stadtrates zuzustellen. Es ist vertraulich zu behandeln; insbesondere darf nicht bekannt gegeben werden, wie sich einzelne Sitzungsteilnehmer geäussert haben. Beigezogene externe Sachverständige erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.

⁸⁹ Fassung gemäss Änderung vom 21 September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

b. Aufgaben

Art. 66⁹⁰ *Baukommission*

¹ Der Baukommission obliegt die Vorberaterung folgender Geschäfte:

- a. Planungs- und Bauvorlagen sowie Abrechnungen von Sonderkrediten für Bauvorlagen;
- b. Verkehrs-, Umwelt- und Energievorlagen.

² Sie nimmt die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Abs. 1 wahr. Sie hat hierzu dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 67⁹¹ *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

² Der Bildungskommission obliegt zudem die Vorberaterung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Bereich von Bildung, Sport und Kultur zu befinden hat.

³ Sie nimmt die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Abs. 2 wahr. Sie hat hierzu dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 68⁹² *Geschäftsprüfungskommission*

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Vorberaterung

- a. der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms,
- b. des Budgets,
- c. der Nachtragskredite,
- d. der Jahresrechnung,
- e. des jährlich vorgelegten Geschäftsberichtes des Stadtrates und
- f. der reinen Finanzgeschäfte (Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen an Unternehmungen usw.),
- g. der Grundstückgeschäfte.

⁹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2004, in Kraft seit 1. September 2004.

⁹¹ Fassung gemäss Änderung vom 20. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

⁹² Fassung gemäss Änderung vom 21. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²Die Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Überwachung des Finanzhaushalts der Stadt. Die Berichterstattung des Finanzinspektorats richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt.⁹³ Die Aushändigung von Berichten, die nach den Bestimmungen des erwähnten Reglements der Geschäftsprüfungskommission nur auf ihr Begehren hin ausgehändigt werden, bedarf hierzu eines Mehrheitsbeschlusses der Kommission;
- b. Vorberatung der Genehmigung der Anstellung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors. Die Kommission kann Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Gespräch einladen;
- c. Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates. Die Befugnisse der andern ständigen Kommissionen (Baukommission, Art. 66 Abs. 2, Bildungskommission, Art. 67 Abs. 3 und Sozialkommission, Art. 69 Abs. 2) bleiben vorbehalten;
- d. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung und Erledigung der Vorstösse. Die Kommission kann im Rahmen dieses Auftrages bei den städtischen Direktionen und Dienstabteilungen die notwendigen Auskünfte einholen. Dem zuständigen Stadtrat ist vorher Kenntnis zu geben.

Art. 69⁹⁴ *Sozialkommission*

¹Der Sozialkommission obliegt die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der Sozial- und Gesundheitsaufgaben zu befinden hat. Darunter fallen insbesondere Vorlagen aus den Bereichen wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendbetreuung, inkl. Beratung, Soziokultur, inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung u.a.), ambulante und stationäre Alterseinrichtungen.

²Sie nimmt die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Abs. 1 wahr. Sie hat hierzu dieselben Aufgaben und Befugnisse wie die Geschäftsprüfungskommission.

⁹³ vgl. Art. 19 ff. des Reglements über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2000.

⁹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. Januar 2016, in Kraft seit 1. Mai 2016.

2. Nichtständige Kommissionen

a. Spezialkommissionen

Art. 70 *Bestellung*

¹ Der Rat kann zur Vorberatung von Vorlagen, für die keine ständige Kommission zuständig ist, auf Antrag der Geschäftsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese auf Vorschlag der Fraktionen. Bei diesen Wahlen berücksichtigt er nach dem Nationalratsproporz die im Rat vertretenen Parteien.

³ Der Rat legt die Amtsdauer und die Aufgaben der nichtständigen Kommissionen fest. Einer bestehenden nichtständigen Kommission kann eine Vorlage zugewiesen werden, wenn das Geschäft mit deren Aufgabenbereich sachlich zusammenhängt.

⁴ Die Stadtkanzlei lädt zur ersten Sitzung ein, an welcher sich die Kommission selbst konstituiert.

⁵ Art. 60–65 sind anwendbar.

b. Vereinigte Kommission

Art. 71 *Bestellung*

¹ Die Geschäftsleitung kann mit der Vorberatung von Vorlagen, die den Aufgabenbereich verschiedener Kommissionen betreffen, eine Vereinigte Kommission betrauen.

² Die Vereinigte Kommission besteht aus zwei ständigen Kommissionen, einer ständigen Kommission und einer Subkommission oder aus mehreren Subkommissionen von verschiedenen ständigen Kommissionen. Die Geschäftsleitung bezeichnet die federführende Kommission (Vorsitz).

³ Art. 60–65 sind anwendbar.

3. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 72 *Einsetzung*

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Grossen Stadtrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates der

besonderen Klärung, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

² Bevor ein Mitglied des Grossen Stadtrates einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt und der Vorstoss im Rat behandelt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation stellen.

³ Der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist schriftlich bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten einzureichen. Er wird in der Regel für die nächste Sitzung traktandiert.

⁴ Stimmt der Grosse Stadtrat der Einsetzung einer Untersuchungskommission zu, bestimmt er nach Anhören des Stadtrates auf Antrag der Geschäftsleitung die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, legt deren Auftrag fest und bezeichnet das Sekretariat. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.

⁵ Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission hindert nicht die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren gemäss Personalreglement, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

Art. 73⁹⁵ *Verfahren*

¹ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar. Der Grosse Stadtrat kann, insbesondere wenn die Aussage oder die Herausgabe von Akten ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung erlassen.

³ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

⁹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Art. 74 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe und bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates sowie Personen aus der städtischen Verwaltung von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht verweigert werden.

² Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 75 *Besondere Auskunftspflichten*

Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates sowie Personen aus der städtischen Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 76 *Betroffene*

¹ Mitglieder des Grossen Stadtrates und des Stadtrates, Personen aus der städtischen Verwaltung sowie Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen und in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Stadtrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern. Die Vorwürfe und ihre Begründung sind ihnen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 77 *Stellung des Stadtrates*

¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den Betroffenen zu. Er kann sich vertreten lassen.

² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Stadtrates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 78 *Abschluss der Untersuchung*

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag.

² Der Grosse Stadtrat stellt mit Beschluss die Untersuchung ein und löst die Untersuchungskommission auf.

Zwischentitel VI ⁹⁶

Art. 79–90 ⁹⁷

Zwischentitel 5 ⁹⁸

Art. 91 ⁹⁹

Zwischentitel VII ¹⁰⁰

Art. 92 ¹⁰¹

^{96–101} Aufgehoben durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

VIII. Konstruktives Referendum

1. Grundsatz ¹⁰²

Art. 93 ¹⁰³ *Anzeige eines Gegenvorschlags*

Ein Ratsmitglied, welches seinen Antrag als Gegenvorschlag behandelt haben möchte, hat dies der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten wenn möglich vor der Ratssitzung, spätestens aber vor der Abstimmung über den Antrag, anzuzeigen.

2. Bezeichnungsverfahren ¹⁰⁴

Art. 93a ¹⁰⁵ *Vorgehen*

¹ Bei Bedarf haben die Präsidentin oder der Präsident der vorberatenden Kommission und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler (Bereinigungsausschuss) unter Beizug der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder die jeweilige Stellvertretung die parlamentarischen Anträge, denen mindestens zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates zugestimmt haben und die die sachlichen Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag erfüllen, aufzulisten und zu bereinigen.

² Im Rahmen der Bereinigung können formale Anpassungen der Anträge wie Weglassung oder Veränderung von Artikelnummerierungen, Ziffern, Buchstaben, Satzzeichen vorgenommen werden. Die Antragstellerinnen oder Antragssteller können bei Bedarf hinzugezogen werden.

³ Das Ergebnis der Bereinigung wird dem Grossen Stadtrat vorgelegt. Einzelne bereinigte Anträge, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, sind zu einem Gegenvorschlag zusammenzufassen, falls die Antragstellerinnen oder Antragssteller aus der Detailberatung dies verlangen oder einer solchen Zusammenfassung zustimmen.

⁴ Bestehen Zweifel, ob die bereinigten Gegenvorschläge die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, hat der Grosse Stadtrat darüber zu entscheiden.

^{102–105} Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 94 *Abstimmung über die bereinigten Gegenvorschläge*

Stimmen mindestens zehn Mitglieder des Grossen Stadtrates einem bereinigten Gegenvorschlag zu, so ist dieser als konstruktiver Gegenvorschlag mit der Hauptvorlage zu veröffentlichen.

3. Volksabstimmung über Vorlage des Grossen Stadtrates und einen oder mehrere Gegenvorschläge

Art. 95 *Vorlage des Grossen Stadtrates und ein Gegenvorschlag*

Es gilt gemäss Art. 14 Abs. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern das Abstimmungsverfahren nach § 86 des Stimmrechtsgesetzes ¹⁰⁶.

Art. 96 **Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als ein Gegenvorschlag**

¹ Bei einer Abstimmung über eine Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als einen Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

² Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. "Wollen Sie die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?"
2. "Wollen Sie den Gegenvorschlag A annehmen?"
3. "Wollen Sie den Gegenvorschlag B annehmen?"

usw.

³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

⁵ Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

¹⁰⁶ SRL Nr. 10

4. Volksabstimmung über einen oder mehrere Gegenvorschläge

Art. 97 *Zeitpunkt der Volksabstimmung*

Die Volksabstimmung ist beim gültig zustande gekommenen konstruktiven Referendum analog zu Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern innert sechs Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

Art. 98 *Ein Gegenvorschlag*

Wird eine Volksabstimmung über einen Gegenvorschlag verlangt, wird den Stimmberechtigten folgende Frage vorgelegt: "Soll die vom Grossen Stadtrat verabschiedete Vorlage oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag in Kraft treten?"

Art. 99 *Zwei oder mehr Gegenvorschläge*

¹ Wird eine Volksabstimmung über zwei oder mehr Gegenvorschläge verlangt, werden den Stimmberechtigten auf einem Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

² Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. "Wollen Sie den Gegenvorschlag A statt die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?"
2. "Wollen Sie den Gegenvorschlag B statt die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?"
3. "Wollen Sie den Gegenvorschlag C statt die Vorlage des Grossen Stadtrates annehmen?"

usw.

³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

⁵ Werden mehr als zwei Gegenvorschläge in den Hauptfragen angenommen, so tritt derjenige Gegenvorschlag in Kraft, der in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit derjenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

IX. Behandlung von Volksinitiativen

Art. 100 *Vertretungsrecht des Initiativkomitees*

Eine Vertretung des Initiativkomitees von höchstens drei Personen hat das Recht, sich in der vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates zur eingereichten Volksinitiative zu äussern.

X. Bevölkerungsanträge¹⁰⁷

1. Anträge Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 29a Abs. 1 GO)¹⁰⁸

Art. 101¹⁰⁹ *Grundsatz, Form und Einreichung*

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 29a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern das Recht eingeräumt, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Ein Bevölkerungsantrag nach Art. 29a der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 ist schriftlich bei der Stadtkanzlei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Stadtrates einzureichen.

³ Ein Bevölkerungsantrag hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. einen Titel;
- b. ein Begehren und dessen Begründung;
- c. Kolonnen für Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift;
- d. Namen und Adressen von mindestens drei Stimmberechtigten als Vertretung der Antragstellenden.

⁴ Als massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrags gilt:

- a. sofern eine für ein gültiges Zustandekommen des Bevölkerungsantrags erforderliche Anzahl geprüfte Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigung eingereicht wird: das Eintreffen oder die Einreichung bei der Stadtkanzlei;

^{107–109} Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

b. sofern ungeprüfte Unterschriften eingereicht werden: das Datum der Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung, mit der festgestellt wird, dass für ein Zustandekommen des Bevölkerungsantrags genügend Unterschriften vorliegen.

⁵Bevölkerungsanträge werden im Verzeichnis für die parlamentarischen Vorstösse geführt. Zudem sind Art. 55 Abs. 5 und 6 anwendbar.

Art. 101a¹¹⁰ *Prüfung, Rückweisung und Behandlung*

¹Die Prüfung der Zulässigkeit, eine allfällige Rückweisung und die Zustellung eines zulässigen Bevölkerungsantrags richten sich sinngemäss nach den für die parlamentarischen Vorstösse geltenden Bestimmungen (Art. 55a). Der Beschluss über eine allfällige Rückweisung ist zu begründen und der Vertretung der Antragstellenden zuzustellen.

²Ein Bevölkerungsantrag wird sinngemäss wie eine Motion eines Mitglieds des Grossen Stadtrates behandelt. Hingegen wird der Antrag sinngemäss wie ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates behandelt, falls

a. die einreichenden Personen diesen ausdrücklich als Postulat behandelt haben wollen oder

b. es dem Begehren an der Motionsfähigkeit gemäss Art. 55e mangelt. Bei mehreren Begehren mit lediglich teilweiser Motionsfähigkeit erfolgt eine Behandlung des ganzen Bevölkerungsantrags als Postulat.

³Im Übrigen richtet sich die Behandlung eines Bevölkerungsantrags sinngemäss nach den Artikeln 55g–55i. Eine Vertretung der Antragstellenden von höchstens drei Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates zum eingereichten Bevölkerungsantrag zu äussern.

⁴Den Antragstellenden wird die Stellungnahme des Stadtrates innert einer angemessenen Frist vor der Behandlung in der vorberatenden Kommission zugestellt.

⁵Die teilweise Entgegennahme eines Bevölkerungsantrags sowie die Umwandlung eines Bevölkerungsantrags, der gemäss Abs. 2 wie eine Motion behandelt wird, in ein Postulat richten sich nach Art. 55h Abs. 4. Eine Zustimmung der Antragstellenden ist nicht erforderlich.

¹¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

⁶ Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die dringliche Behandlung eines Bevölkerungsantrags nach Art. 55m. Wenn der Grosse Stadtrat einen Bevölkerungsantrag als dringlich erklärt, muss die Stellungnahme des Stadtrates – gleichgültig, ob der Antrag als Motion oder als Postulat behandelt wird – für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen; die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung nach der Beratung in der Kommission. Die Traktandierung erfolgt in beiden Fällen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs, insbesondere gelten die Fristen für die Zustellung der Beratungsunterlagen gemäss Art. 19.

⁷ Die in einem Bevölkerungsantrag angegebene Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten kann einen eingereichten und zugestellten Bevölkerungsantrag bis spätestens zu Beginn derjenigen Ratssitzung, für welche er zur Behandlung traktandiert ist, zurückziehen. Die gleiche Frist gilt auch bei einem dringlich eingereichten Antrag.

2. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments (Art. 29a Abs. 2 GO)¹¹¹

Art. 101b¹¹² Verfahren

¹ Dem Kinder- und dem Jugendparlament der Stadt Luzern wird unter folgenden Bedingungen das Recht eingeräumt, Anträge einzubringen, wie sie gemäss Art. 29a der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 für Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen sind:

- a. dem Kinderparlament und dem Jugendparlament müssen jeweils mindestens 48 eingeschriebene Mitglieder angehören;
- b. jedes Mitglied des Kinderparlaments oder des Jugendparlaments hat die Möglichkeit, beim entsprechenden Parlament einen Antrag einzureichen. Diese Anträge sind jeweils im Plenum zu behandeln. Bei der Behandlung des Antrags muss das betreffende Parlament beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag wird im Grossen Stadtrat eingebracht, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt;

^{111–112} Eingefügt durch Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

c. Mitglieder des Kinderparlaments und des Jugendparlaments können in einer Delegation von maximal drei Personen ihre eingereichten Anträge in einer vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates selber vertreten. Das jeweilige Plenum bestimmt diese Delegation und erteilt ihr die nötigen Kompetenzen (Rückzug des Antrags usw.).

² Bezüglich Form und Einreichung sowie Prüfung, Rückweisung und Behandlung von Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments sind die Vorschriften für Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern (Art. 101 f.) anwendbar.

XI. Petition

Art. 102 ¹¹³ *Verfahren*

¹ Petitionen an den Grossen Stadtrat sind der Stadtkanzlei zuhanden der Geschäftsleitung einzureichen.

² Wenn der Grosse Stadtrat für die Behandlung einer Petition nicht zuständig ist, überweist sie die Geschäftsleitung an die zuständige Instanz und gibt dem Petitionär oder der Petitionärin davon Bericht.

³ Petitionen, für deren Behandlung der Grosse Stadtrat zuständig ist, werden den Mitgliedern des Rates zugestellt oder zu deren Einsicht aufgelegt. Der Stadtrat bereitet eine Petitionsantwort vor und unterbreitet diese der nach Art. 7 Abs. 1 lit. f für die Vorberatung der Antwort zuständigen Instanz.

XII. Entschädigungen

Art. 103 *Regelung in einer Verordnung*

Der Grosse Stadtrat legt die Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Stadtrates sowie die Entschädigungen der Präsidentinnen oder Präsidenten des Rates und der parlamentarischen Kommissionen, der Fraktionschefinnen und Fraktionschefs usw. in einer Verordnung fest.

¹¹³ Fassung gemäss Änderung vom 23. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104¹¹⁴

Art. 105¹¹⁵

Art. 106 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 23. Mai 1991 wird aufgehoben.

Art. 107 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2000 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.¹¹⁶

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.¹¹⁷

Luzern, 11. Mai 2000

Namens des Grossen Stadtrates

Marlies Geser
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

^{114–115} Aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹⁶ Die Referendumsfrist ist am 19. Juli 2000 unbenützt abgelaufen.

¹¹⁷ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 20. Mai 2000.

Anhang I

Ausstandsgründe bzw. ausstandspflichtige Angehörige

(zu Art. 42)

§ 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat;
- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;

2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Geschwister;
- g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

²Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

³Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.

Tabelle der Änderungen des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000

| Nr. | B+A / StB | Datum | Kantonsblatt Seite | Geänderte Stellen | Art der Änderung | Inkrafttreten |
|-----|-----------|----------|-----------------------|--|---|---|
| 1. | B+A 14/01 | 28.6.01 | 7.7.01 1806 | Art. 47, Art. 52, Art. 89, Art. 91 Art. 51a, Art. 51b, Art. 52a, Art. 53a | geändert eingefügt | 1.9.01 |
| 2. | B+A 19/01 | 20.9.01 | 29.9.01 2514 | Art. 92 | geändert | 1.1.02 |
| 3. | B+A | 6.5.04 | 15.5.04 1341 | Art. 104 Art. 1, Art. 3–4, Art. 8–10, Art. 14, Art. 16, Art. 23, Art. 26, Art. 35, Art. 37–39; Art. 47, Art. 51, Art. 66–69, Art. 87, Art. 101 Art. 43a–c, Art. 56b | aufgehoben geändert eingefügt | 1.9.04 |
| 4. | B+A 7/08 | 15.5.08 | 24.5.08 1399 | Art. 104 | eingefügt | 1.9.08 |
| 5. | B+A | 28.10.10 | 6.11.10 3117 | Art. 21, Art. 49, Art. 51a, Art. 55, Art. 104 f. Art. 5–8, Art. 12–19, Art. 22– 24, Art. 34 f., Art. 38, Art. 42, Art. 51, Art. 52a, Art. 56, Art. 59, Art. 62, Art. 64, Art. 67, Art. 79 f., Art. 86 f., Art. 91– 93, Art. 101 Art. 15a, Art. 24a, Art. 25a, Art. 93a | aufgehoben geändert eingefügt | Art. 56 und 67: 1.12.10, übrige Änd.: 1.1.11 |
| 6. | 6/2011 | 9.6.11 | 18.6.11 1686 | Art. 67 | geändert | 1.9.11 |
| 7. | 13/2012 | 24.5.12 | 2.6.2012 1703 | Art. 52a | aufgehoben geändert | 1.7.12 |

| | | | | | | |
|-----|---------|----------|-----------------|--|---|--------|
| | | | | Überschrift vor Art. 51a, Art. 51a, Art. 51b, Überschrift vor Art. 52 | | |
| 8. | B+A | 23.10.14 | 10.1.15 20 | Art. 79–92 Art. 1, Art. 2, Art. 7, Art. 9, Art. 19, Art. 25a, Art. 30, Art. 42, Art. 44, Art. 45, Art. 55, Art. 56a, Art. 59, Art. 73, Art. 102 Art. 43d, Art. 55a–m, Art. 56b, Überschrift vor Art. 101, Art. 101a, Art. 101b | aufgehoben geändert eingefügt | 1.1.15 |
| 9. | B+A | 28.1.16 | 16.4.16 1123 | Art. 7, Art. 67, Art. 68 | geändert | 1.5.16 |
| 10. | 17/2017 | 21.9.17 | 9.12.17 3525 | Art. 51a, Art. 53a Art. 44, Art. 51b, Art. 68 | aufgehoben geändert | 1.1.18 |
| 11. | B+A | 21.9.17 | 9.12.17 3525 | Art. 3, Art. 12, Art. 13, Art. 44, Art. 64 | geändert | 1.1.18 |
| 12. | 14/2018 | 20.9.18 | 8.12.18 3897 | Art. 67 | geändert | 1.1.19 |
| 13. | B+A | 12.3.20 | 30.5.20 1768 | Art. 56 | geändert | 1.9.20 |
| 14. | 38/2020 | 17.12.20 | 6.3.21 792 | Art. 35a | eingefügt | 1.2.21 |
| 15. | 42/2021 | 16.12.21 | 26.3.22 1125 | Art. 35a | geändert | 1.1.22 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| I. Konstituierung und Vereidigung | 2 |
| Art. 1 Konstituierung..... | 2 |
| Art. 2 Vereidigung | 2 |
| II. Organisation | 3 |
| 1. Ratspräsidium | 3 |
| Art. 3 Präsidialaufgaben und -befugnisse..... | 3 |
| Art. 4 Diskussions- und Stimmrecht der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten..... | 4 |
| Art. 5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung..... | 4 |
| 2. Geschäftsleitung | 4 |
| Art. 6 Zusammensetzung der Geschäftsleitung..... | 4 |
| Art. 7 Aufgaben | 5 |
| 3. Stimmzählerinnen und Stimmzähler | 6 |
| Art. 8 Aufgaben | 6 |
| 4. Amtsjahr und Wahlen | 6 |
| Art. 9 Amtsjahr | 6 |
| Art. 10 Wahlen und Amtsdauer | 6 |
| 5. Fraktionen | 7 |
| Art. 11 Fraktionen..... | 7 |
| 6. Sekretariat | 7 |
| Art. 12 Sekretariatsaufgaben..... | 7 |
| Art. 13 Protokollführung, Inhalt..... | 7 |
| Art. 14 Genehmigung des Protokolls..... | 8 |
| Art. 15 Ausfertigung der Beschlüsse | 8 |
| II.^{bis} Informationsrechte der Ratsmitglieder | 9 |
| Art. 15a Akteneinsichtsrecht..... | 9 |
| III. Allgemeine Verfahrensordnung | 10 |
| 1. Sitzungen | 10 |
| Art. 16 Zeit und Ort der Sitzungen..... | 10 |
| Art. 17 Einberufung der Sitzungen | 10 |
| Art. 18 Traktandenliste | 10 |
| Art. 19 Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage..... | 11 |
| Art. 20 Teilnahmepflicht..... | 11 |
| Art. 21 | 11 |
| Art. 22 Öffentlichkeit der Verhandlungen..... | 12 |

| | | |
|---|--|-----------|
| Art. 23 | Geheime Beratung..... | 12 |
| Art. 24 | Medien..... | 12 |
| Art. 24a | Bild- und Tonaufnahmen..... | 13 |
| 2. Beratung und Beschlussfassung | | 13 |
| a. Diskussionsordnung | | 13 |
| Art. 25 | Ordnungs- und Sachanträge..... | 13 |
| Art. 26 | Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Redner, Redezeitbeschränkung | 14 |
| Art. 27 | Voten | 15 |
| Art. 28 | Mahnung zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug | 15 |
| b. Abstimmungsverfahren | | 15 |
| Art. 29 | Freies Mandat..... | 15 |
| Art. 30 | Offene und geheime Abstimmungen..... | 15 |
| Art. 31 | Beschlussfassung ohne Abstimmung | 16 |
| Art. 32 | Abstimmungsregeln | 16 |
| Art. 33 | Einleitung der Abstimmungen | 16 |
| Art. 34 | Stimmabgabe, Feststellen des Stimmenmehrers, Stichentscheid .. | 16 |
| Art. 35 | Abstimmung unter Namensaufruf | 17 |
| Art. 35a | Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit wegen COVID-19 | 17 |
| Art. 36 | Stichentscheid | 17 |
| c. Wahlverfahren | | 18 |
| Art. 37 | Offene oder geheime Wahl | 18 |
| Art. 38 | Allgemeines | 18 |
| Art. 39 | Ermittlung des Wahlergebnisses | 18 |
| Art. 40 | Erster und zweiter Wahlgang, Entscheid durch das Los | 19 |
| Art. 41 | Ergänzende Vorschriften | 19 |
| 3. Ausstand | | 19 |
| Art. 42 | Ausstandspflicht..... | 19 |
| Art. 43 | Geschäfte ohne Ausstandspflicht..... | 20 |
| 4. Offenlegung der Interessenbindungen | | 20 |
| Art. 43a | Grundsatz und Umfang..... | 20 |
| Art. 43b | Veröffentlichung..... | 21 |
| Art. 43c | Überwachung | 21 |
| IV. Sachgeschäfte | | 21 |
| 1. Grundsatz | | 21 |
| Art. 43d | Arten und Form der Zuweisung..... | 21 |
| Art. 44 | Bericht und Antrag / Stellungnahme zu Motion oder Postulat | 22 |

| | |
|--|-----------|
| 2. Beschlussvorschlag im Allgemeinen | 22 |
| Art. 45 Beratungsgrundlage | 22 |
| Art. 46 Eintretensdebatte | 22 |
| Art. 47 Einzelberatung/Sistierung | 23 |
| Art. 48 Rückkommen | 23 |
| Art. 49 | 23 |
| Art. 50 Referendumsklausel | 23 |
| Art. 51 Annahme oder Verwerfung der Vorlage | 23 |
| 3. Gemeindestrategie und Legislaturprogramm | 24 |
| Art. 51a | 24 |
| Art. 51b Gemeindestrategie und Legislaturprogramm | 24 |
| 4. Übrige Planungen, Rechenschaftsberichte, Genehmigungs geschäfte | 24 |
| Art. 52 Planungen | 24 |
| Art. 52a | 24 |
| Art. 53 Rechenschaftsberichte, Jahresrechnung und Abrechnungen von Sonderkrediten | 24 |
| Art. 53a | 24 |
| Art. 54 Genehmigungsgeschäfte | 25 |
| 5. Parlamentarische Vorstösse | 25 |
| a. Gemeinsame Vorschriften | 25 |
| Art. 55 Arten, Form und Einreichung | 25 |
| Art. 55a Prüfung, Rückweisung, Zustellung | 26 |
| Art. 55b Rückzug eingereicherter Vorstösse | 26 |
| b. Beschlussanträge | 27 |
| Art. 55c Begriff | 27 |
| Art. 55d Verfahren | 27 |
| c. Motionen und Postulate | 27 |
| Art. 55e Motion | 27 |
| Art. 55f Postulat | 28 |
| Art. 55g Zeitpunkt der Behandlung | 28 |
| Art. 55h Beratung und Überweisung | 29 |
| Art. 55i Erledigung und Abschreibung | 30 |
| d. Interpellationen und Schriftliche Anfragen | 30 |
| Art. 55j Begriff | 30 |
| Art. 55k Behandlung von Interpellationen | 30 |
| Art. 55l Behandlung Schriftlicher Anfragen | 31 |

| | |
|---|-----------|
| e. Dringliche Behandlung | 31 |
| Art. 55m Voraussetzungen und Verfahren..... | 31 |
| V. Parlamentarische Kommissionen | 32 |
| 1. Ständige Kommissionen | 32 |
| a. Allgemeines..... | 32 |
| Art. 56 Grundsatz und Sitzverteilung..... | 32 |
| Art. 56a Subkommissionen | 34 |
| Art. 56b Vakanz..... | 34 |
| Art. 57 Kommissionsarbeit | 34 |
| Art. 58 Aufgaben und Verfahrensordnung..... | 34 |
| Art. 59 Einberufung und Einladungen..... | 35 |
| Art. 60 Beratungen | 35 |
| Art. 61 Berichterstattung, Anträge | 35 |
| Art. 62 Informationsrechte der Kommissionen..... | 36 |
| Art. 63 Geheimhaltungspflicht | 36 |
| Art. 64 Sitzungsgeheimnis..... | 37 |
| Art. 65 Kommissionsprotokoll..... | 37 |
| b. Aufgaben | 38 |
| Art. 66 Baukommission | 38 |
| Art. 67 Bildungskommission | 38 |
| Art. 68 Geschäftsprüfungskommission | 38 |
| Art. 69 Sozialkommission | 39 |
| 2. Nichtständige Kommissionen | 40 |
| a. Spezialkommissionen..... | 40 |
| Art. 70 Bestellung..... | 40 |
| b. Vereinigte Kommission | 40 |
| Art. 71 Bestellung..... | 40 |
| 3. Parlamentarische Untersuchungskommission..... | 40 |
| Art. 72 Einsetzung..... | 40 |
| Art. 73 Verfahren..... | 41 |
| Art. 74 Geheimhaltungspflicht | 42 |
| Art. 75 Besondere Auskunftspflichten..... | 42 |
| Art. 76 Betroffene | 42 |
| Art. 77 Stellung des Stadtrates..... | 43 |
| Art. 78 Abschluss der Untersuchung | 43 |
| Zwischentitel VI | 43 |
| Art. 79–90 | 43 |
| Zwischentitel 5 | 43 |

| | |
|--|-----------|
| Art. 91 | 43 |
| Zwischentitel VII | 43 |
| Art. 92 | 43 |
| VIII. Konstruktives Referendum | 44 |
| 1. Grundsatz | 44 |
| Art. 93 Anzeige eines Gegenvorschlags..... | 44 |
| 2. Bezeichnungsverfahren | 44 |
| Art. 93a Vorgehen..... | 44 |
| Art. 94 Abstimmung über die bereinigten Gegenvorschläge..... | 45 |
| 3. Volksabstimmung über Vorlage des Grossen Stadtrates und einen oder mehrere Gegenvorschläge | 45 |
| Art. 95 Vorlage des Grossen Stadtrates und ein Gegenvorschlag..... | 45 |
| Art. 96 Vorlage des Grossen Stadtrates und mehr als ein Gegenvorschlag..... | 45 |
| 4. Volksabstimmung über einen oder mehrere Gegenvorschläge | 46 |
| Art. 97 Zeitpunkt der Volksabstimmung..... | 46 |
| Art. 98 Ein Gegenvorschlag | 46 |
| Art. 99 Zwei oder mehr Gegenvorschläge | 46 |
| IX. Behandlung von Volksinitiativen | 47 |
| Art. 100 Vertretungsrecht des Initiativkomitees | 47 |
| X. Bevölkerungsanträge | 47 |
| 1. Anträge Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 29a Abs. 1 GO) | 47 |
| Art. 101 Grundsatz, Form und Einreichung | 47 |
| Art. 101a Prüfung, Rückweisung und Behandlung..... | 48 |
| 2..Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments (Art. 29a Abs. 2 GO) | 49 |
| Art. 101b Verfahren | 49 |
| XI. Petition | 50 |
| Art. 102 Verfahren..... | 50 |
| XII. Entschädigungen | 50 |
| Art. 103 Regelung in einer Verordnung | 50 |
| XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 51 |
| Art. 104 | 51 |
| Art. 105 | 51 |
| Art. 106 Aufhebung bisherigen Rechts | 51 |
| Art. 107 Inkrafttreten | 51 |
| Anhang | 52 |

Stichwortverzeichnis

A

| | |
|---|--------------------|
| Abänderungsanträge..... | Art. 32, Art. 60 |
| Abrechnung von Sonderkrediten | Art. 53 |
| – Vorberatung..... | Art. 66 |
| Absolutes Mehr bei Wahlen | Art. 40 |
| Abstimmungsverfahren des Rates..... | Art. 29 |
| – Abstimmung in Abwesenheit wegen COVID-19..... | Art. 35a |
| – Abstimmung unter Namensaufruf..... | Art. 35 |
| – Beschlussfassung ohne Abstimmung | Art. 31 |
| – Geheime Abstimmungen | Art. 30 |
| – Offene Abstimmungen..... | Art. 30, Art. 34 |
| Abstimmungsplan..... | Art. 33 |
| Abstimmungsregeln | Art. 32 |
| Abzählung | |
| – bei Abstimmungen..... | Art. 34 |
| – bei Wahlen..... | Art. 38 |
| Akteneinsichtsrecht | Art. 15a |
| Aktenherausgabe | Art. 63, Art. 74 |
| Alterspräsident/in | Art. 1 |
| Amtsjahr | Art. 9 |
| Anzeige eines Gegenvorschlags (konstruktives Referendum)..... | Art. 93 |
| Aufhebung des bisherigen Geschäftsreglements | Art. 106 |
| Aufträge..... | Art. 25a |
| Ausstand | Art. 42 f., Anhang |
| Auszählung referendumpflichtiger Anträge..... | Art. 34 |

B

| | |
|---|-------------|
| Baukommission..... | Art. 66 |
| Bauvorlagen. Vorberatung | Art. 66 |
| Befragung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Verwaltung durch parlamentarische Kommissionen | Art. 62 f. |
| Bemerkungen..... | Art. 25a |
| Beratung und Beschlussfassung | Art. 25 ff. |
| Beratungsgegenstand. Trennung | Art. 32 |
| Beratungsgrundlage..... | Art. 45 |
| Bereinigungsausschuss (konstruktives Referendum)..... | Art. 93a |

| | |
|---|--------------------|
| Bericht und Antrag | Art. 44 |
| Beschlüsse. Ausfertigung und Unterzeichnung | Art. 15 |
| Beschlussanträge..... | Art. 55, Art. 55c |
| Beschlussfähigkeit der parlamentarischen Kommissionen | Art. 60 |
| Beschlussfassung ohne Abstimmung | Art. 31 |
| Besichtigungen..... | Art. 62 |
| Beteiligungen an Unternehmungen. Vorberatung betreffender Vorlagen | Art. 68 |
| Bevölkerungsanträge | Art. 101 f. |
| – Entscheid bei Unklarheiten | Art. 7 |
| – Vorberatung | Art. 58 |
| – Zustellung an Ratsmitglieder | Art. 19, Art. 101a |
| Bezeichnungsverfahren (konstruktives Referendum)..... | Art. 93a |
| Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal..... | Art. 24a |
| Bildungskommission | Art. 67 |
| Bildungsvorlagen. Vorberatung..... | Art. 67 |
| Bürgschaften. Vorberatung betreffender Vorlagen | Art. 68 |

D

| | |
|--|-------------|
| Darlehen. Vorberatung betreffender Vorlagen..... | Art. 68 |
| Diskussionsordnung..... | Art. 25 ff. |

E

| | |
|---|------------------|
| Eid | Art. 2 |
| Einberufung des Rates..... | Art. 3, Art. 17 |
| Einbürgerungsgesuche. Vorberatung | Art. 67 |
| Einfache Anfragen, siehe Schriftliche Anfragen | |
| Eingangsverzeichnis | Art. 12, Art. 13 |
| Eintretensdebatte | Art. 46 |
| Einzelberatung | Art. 47 |
| Energievorlagen. Vorberatung | Art. 66 |
| Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates | Art. 103 |

F

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Finanzgeschäfte. Vorberatung..... | Art. 68 |
| Finanzhaushalt. Überwachung | Art. 68 |
| Finanzinspektorat..... | Art. 68 |
| Finanzplan. Vorberatung..... | Art. 68 |

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Fraktionen | Art. 11 |
| – Fraktionschefinnen und -chefs | Art. 6 |
| – Sprecher/in der Fraktion | Art. 26 |
| Freies Mandat | Art. 29 |

G

| | |
|--|--------------------|
| Gegenmehr. Feststellung..... | Art. 34 |
| Geheime Abstimmungen..... | Art. 30 |
| Geheime Beratung des Rates..... | Art. 22, Art. 23 |
| Geheime Wahl | Art. 37 |
| Gelübde..... | Art. 2 |
| Gemeindestrategie..... | Art. 51b |
| – Vorberatung..... | Art. 68 |
| Genehmigungsgeschäfte | Art. 54 |
| Geschäftsbericht | |
| – des Grossen Stadtrates..... | Art. 12 |
| – des Stadtrates | Art. 53 |
| – Vorberatung..... | Art. 68 |
| Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung. Überprüfung..... | Art. 68 |
| Geschäftsleitung | Art. 6 f., Art. 16 |
| Aufgaben | Art. 7, Art. 58 |
| – Einreichen von Vorstössen..... | Art. 55 |
| – Leitung der Verhandlungen | Art. 3 |
| – Zusammensetzung | Art. 6 |
| Geschäftsprüfungskommission..... | Art. 68 |
| Gesundheitsaufgaben. Vorberatung betreffender Geschäfte | Art. 69 |
| Grundstückgeschäfte. Vorberatung | Art. 66 |

H

| | |
|--------------------|---------|
| Hauptanträge | Art. 32 |
|--------------------|---------|

I

| | |
|---|------------|
| Informationsrechte der Ratsmitglieder | Art. 15a |
| Inkrafttreten | Art. 107 |
| Interessenbindungen. Offenlegung..... | Art. 43a–c |
| Interpellationen..... | Art. 55 |
| – Begriff | Art. 55j |
| – Behandlung | Art. 55k |
| – Dringliche Behandlung | Art. 55m |

J

| | |
|------------------------------------|---------|
| Jahresrechnung | Art. 53 |
| – Vorberatung | Art. 68 |
| Jugendparlament. Anträge | |
| – Entscheid bei Unklarheiten | Art. 7 |
| – Vorberatung | Art. 58 |

K

| | |
|---|-------------|
| Kandidatenlisten bei Wahlen | Art. 38 |
| Kinderparlament | |
| – Vorstösse | |
| – Entscheid bei Unklarheiten | Art. 7 |
| – Vorberatung | Art. 58 |
| Kommissionen, siehe parlamentarische Kommissionen | |
| Kommissionsberichterstatter/in | Art. 26 |
| Konstituierung. Wahlverfahren | Art. 37 |
| Konstruktives Referendum | Art. 93 ff. |
| – Abstimmung über die bereinigten Gegenvorschläge | Art. 94 |
| – Bezeichnungsverfahren | Art. 93a |
| – Volksabstimmung | Art. 95 ff. |
| Kulturvorlagen. Vorberatung | Art. 67 |

L

| | |
|--|----------|
| Legislaturplanung | Art. 51b |
| – Vorberatung | Art. 68 |
| Leitung des Sekretariats des Grossen Stadtrates | Art. 6 |
| Stadtschreiber/in | |
| – Parlamentarische Vorstösse. Prüfung | Art. 55a |
| – Teilnahme an den Sitzungen | |
| – der Geschäftsleitung | Art. 6 |
| – des Rates | Art. 12 |
| – Unterzeichnung Ratsbeschlüsse und Protokollauszüge | Art. 15 |
| – Verantwortlichkeit für Protokolle | |
| – des Rates | Art. 12 |
| – der Kommissionen | Art. 65 |

M

| | |
|--------------|------------------|
| Medien | Art. 23, Art. 24 |
|--------------|------------------|

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Motionen..... | Art. 55, Art. 55e ff. |
| – Beratung und Überweisung..... | Art. 55h |
| – Dringliche Behandlung | Art. 55m |
| – Erledigung und Abschreibung | Art. 55i |
| – Zeitpunkt der Behandlung | Art. 55g |

N

| | |
|--|------------------|
| Nachtragskredite. Vorberatung | Art. 68 |
| Namensaufruf, siehe Abstimmungsverfahren des Rates | |
| Nationalratsproporz. Berücksichtigung | Art. 56, Art. 70 |
| Nichteintretensantrag | Art. 46 |
| Nichtbehandeln (Nichteintreten) | Art. 46 |
| Nichtständige Kommissionen..... | Art. 70 |

O

| | |
|--|------------------|
| Oberaufsicht des Grossen Stadtrates..... | Art. 68 |
| Offene Abstimmungen | Art. 30, Art. 34 |
| Offene Wahl | Art. 37 |
| Öffentliche Bekanntmachungen..... | Art. 15 |
| Öffentlichkeit der Verhandlungen des Rates | Art. 22 |
| Ordnung im Sitzungssaal. Durchsetzung..... | Art. 3 |
| Ordnungsanträge | Art. 25 |
| Ordnungsdienst..... | Art. 12 |
| Ordnungsruf | Art. 28 |
| Organisation..... | Art. 3 ff. |

P

| | |
|---|----------------------|
| Parlamentarische Kommissionen | Art. 56 ff. |
| – Beschlussanträge..... | Art. 55d |
| – Einreichen von Motionen und Postulaten..... | Art. 55 |
| – Information der Medien..... | Art. 24 |
| – Kommissionsberichterstatter/in | Art. 26 |
| – Nichtständige Kommissionen | Art. 70 |
| – Ständige Kommissionen..... | Art. 56 ff. |
| – Anträge | Art. 45, Art. 61 |
| – Aufgaben und Verfahrensordnung | Art. 58, Art. 66 ff. |
| – Baukommission | Art. 66 |
| – Beratungen | Art. 60 |

| | |
|--|-------------------|
| – Ständige Kommissionen (<i>Fortsetzung</i>) | |
| – Berichterstattung..... | Art. 61 |
| – Bestellung | Art. 56 |
| – Bildungskommission | Art. 67 |
| – Einberufung und Einladungen | Art. 59 |
| – Geheimhaltungspflicht | Art. 63 |
| – Geschäftsprüfungskommission | Art. 68 |
| – Informationsrechte | Art. 62 |
| – Kommissionsprotokoll..... | Art. 65 |
| – Konstituierung..... | Art. 1 |
| – Nationalratsproporz. Berücksichtigung..... | Art. 56 |
| – Präsident/innen..... | Art. 1 |
| – Sachverständige | Art. 62, Art. 65 |
| – Sitzungsgeheimnis..... | Art. 64 |
| – Sozialkommission | Art. 69 |
| – Subkommissionen | Art. 56 |
| – Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit | Art. 60 |
| – Wahl..... | Art. 1 |
| – Wegleitung für Kommissionsarbeit..... | Art. 57 |
| – Vereinigte Kommission..... | Art. 71 |
| Parlamentarische Untersuchungskommission..... | Art. 72 ff. |
| – Abschluss der Untersuchung | Art. 78 |
| – Antragsrecht für Bestellung | Art. 7 |
| – Besondere Auskunftspflichten | Art. 75 |
| – Betroffene | Art. 76 |
| – Einsetzung..... | Art. 72 |
| – Geheimhaltungspflicht..... | Art. 74 |
| – Stellung des Stadtrates | Art. 77 |
| – Verfahren..... | Art. 73 |
| Parlamentarische Vorstösse, siehe Vorstösse | |
| Personalreglement..... | Art. 73 |
| Petitionen | Art. 102 |
| – Vorberatung der Beantwortungen | Art. 7 |
| – Zustellung an Ratsmitglieder..... | Art. 19, Art. 102 |
| Planungen..... | Art. 52 |
| Planungsberichte | Art. 52 |
| Planungsvorlagen. Vorberatung | Art. 66 |

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Postulate | Art. 55, Art. 55f ff. |
| – Beratung und Überweisung | Art. 55h |
| – Dringliche Behandlung | Art. 55m |
| – Erledigung und Abschreibung | Art. 55i |
| – Zeitpunkt der Behandlung | Art. 55g |

Protokoll

| | |
|--------------------------|---------|
| – Genehmigung | Art. 14 |
| – Inhalt | Art. 13 |
| – Protokollführung | Art. 12 |

| | |
|--|---------|
| Protokollauszüge. Unterzeichnung | Art. 15 |
|--|---------|

R

| | |
|---------------|---------|
| Rathaus | Art. 16 |
|---------------|---------|

| | |
|---------------------|------------|
| Ratspräsidium | Art. 3 ff. |
|---------------------|------------|

| | |
|--|---------|
| – Aufgaben und Befugnisse | Art. 3 |
| – Mitgliedschaft Geschäftsleitung | Art. 6 |
| – Diskussions- und Stimmrecht | Art. 4 |
| – Stichentscheid | Art. 36 |
| – Vizepräsidentin oder Vizepräsident / Stellvertretung | Art. 5 |

| | |
|-----------------------------|---------|
| Rechenschaftsberichte | Art. 53 |
|-----------------------------|---------|

| | |
|----------------------------|---------|
| Redezeitbeschränkung | Art. 26 |
|----------------------------|---------|

Referendum

| | |
|---|-------------|
| – Referendumspflichtige Anträge. Auszählung | Art. 34 |
| – Konstruktives Referendum | Art. 93 ff. |

| | |
|--------------------------|---------|
| Referendumsklausel | Art. 50 |
|--------------------------|---------|

| | |
|---------------------------------|---------|
| Relatives Mehr bei Wahlen | Art. 40 |
|---------------------------------|---------|

| | |
|-------------------------|---------|
| Rückkommensantrag | Art. 48 |
|-------------------------|---------|

| | |
|---|---------|
| Rückweisung zur weiteren Überarbeitung (Nichteintreten) | Art. 46 |
|---|---------|

| | |
|---|----------|
| Rückzug eingereicherter Vorstösse | Art. 55b |
|---|----------|

S

| | |
|-------------------|---------|
| Sachanträge | Art. 25 |
|-------------------|---------|

| | |
|---------------------|----------|
| Sachgeschäfte | Art. 43d |
| – Vorberatung | Art. 58 |

| | |
|-----------------------|------------------|
| Sachverständige | Art. 62, Art. 65 |
|-----------------------|------------------|

| | |
|---------------------------|-------------|
| Schlussbestimmungen | Art. 106 f. |
|---------------------------|-------------|

| | |
|-----------------------------|---------|
| Schriftliche Anfragen | Art. 55 |
|-----------------------------|---------|

| | |
|--------------------|----------|
| – Begriff | Art. 55j |
| – Behandlung | Art. 55l |

| | |
|--|------------------|
| Sekretariat des Rates..... | Art. 12 ff. |
| – Aufgaben | Art. 12 |
| Sistierung | Art. 47 |
| Sitzungen des Rates..... | Art. 16 ff. |
| – Aktenaufgabe..... | Art. 19 |
| – Beratungsunterlagen. Zustellung | Art. 19 |
| – Einberufung | Art. 17 |
| – Sitzungsplan | Art. 16 |
| – Teilnahmepflicht | Art. 20 |
| – Zeit und Ort..... | Art. 16 |
| Sitzungsgeld..... | Art. 103 |
| – Reduktion | Art. 20 |
| Sonderkredite. Abrechnung | Art. 53 |
| – Vorberatung..... | Art. 66 |
| Sozialaufgaben. Vorberatung betreffender Geschäfte | Art. 69 |
| Sozialkommission | Art. 69 |
| Spezialkommissionen | Art. 70 |
| – Antragsrecht für Bestellung | Art. 7 |
| Sportvorlagen. Vorberatung..... | Art. 67 |
| Stadtkanzlei | |
| – Sekretariatsaufgaben | Art. 12 |
| – Zustellung der | |
| – Beratungsunterlagen | Art. 19 |
| – Sitzungseinladungen | |
| . für den Grossen Stadtrat | Art. 17 |
| . für Kommissionen | Art. 59, Art. 70 |
| Stadtpolizei..... | Art. 22 |
| Stadtschreiber/in | |
| – Parlamentarische Vorstösse. Prüfung..... | Art. 55a |
| – Teilnahme an den Sitzungen | |
| – der Geschäftsleitung..... | Art. 6 |
| – des Rates..... | Art. 12 |
| – Unterzeichnung Ratsbeschlüsse und Protokollauszüge | Art. 15 |
| – Verantwortlichkeit für Protokolle | |
| – des Rates..... | Art. 12 |
| – der Kommissionen | Art. 65 |
| – Wahlergebnisse. Prüfung..... | Art. 10, Art. 39 |

Stadtrat

- Geheimhaltungspflicht gegenüber den
– parlamentarischen Kommissionen Art. 63
- Mitwirkungsrechte..... Art. 20

Ständige Kommissionen, siehe Parlamentarische Kommissionen

Stichentscheid

- der Ratspräsidentin/des Ratspräsidenten Art. 34, Art. 36
- der Kommissionspräsidentin/des Kommissionspräsidenten..... Art. 60

Stimmabgabe Art. 34

Stimmenmehr. Feststellung Art. 34

Stimmzähler/innen Art. 34, Art. 38, Art. 39

- provisorisch Art. 1

Stimmkarten Art. 38

Stimmrechtsgesetz. Sinngemässe Anwendbarkeit

bei Wahlen Art. 40

Strafgesetzbuch Art. 73

Subkommissionen..... Art. 56b

- Informationsrechte..... Art. 62

T

Tonaufnahmen im Ratssaal Art. 24a

Traktandenliste..... Art. 3, Art. 17, Art. 18

Trennung des Beratungsgegenstandes..... Art. 32

U

Umweltvorlagen. Vorberatung Art. 66

Untersuchungskommission, siehe parlamentarische

Untersuchungskommission

V

Vakanz Art. 56b

Vereidigung Art. 2

Vereinigte Kommission Art. 71

Verfahrensordnung Art. 16 ff.

Verhandlungen des Rates

- Elektronische Aufzeichnung Art. 13
- Geheime Beratung Art. 22, Art. 23
- Öffentlichkeit..... Art. 22

| | |
|--|-----------------------------|
| Verhandlungsfähigkeit der parlamentarischen Kommissionen..... | Art. 60 |
| Verkehrsvorlagen. Vorberatung | Art. 66 |
| Veröffentlichung von referendumpflichtigen oder referendumsfähigen Beschlüssen..... | Art. 50 |
| Verordnungen des Grossen Stadtrates | Art. 7 |
| Verschiebung | |
| – Abstimmung..... | Art. 32 |
| – Nichteintreten | Art. 46 |
| Vertretung des Grossen Stadtrates nach aussen..... | Art. 3 |
| Verwaltungsrechtspflegegesetz | Art. 42, Art. 73 |
| Vizepräsident/in des Rates | Art. 5 |
| Vertretungsrecht | |
| – bei Bevölkerungsanträgen..... | Art. 101a |
| – des Initiativkomitees | Art. 100 |
| Volksinitiativen. Behandlung | Art. 100 |
| Vorberatung von Geschäften | Art. 7, Art. 58, Art. 66–69 |
| Vorfragen. Abstimmung | Art. 32 |
| Vorstösse | |
| – des Kinder- und des Jugendparlaments | Art. 101b |
| – Vorberatung | Art. 58 |
| – Parlamentarische..... | Art. 55 ff. |
| – Beschlussanträge | Art. 55, Art. 55c |
| – Dringliche Behandlung..... | Art. 17, Art. 55m |
| – Entscheid bei Unklarheiten | Art. 7 |
| – Interpellationen | Art. 55 |
| – Kontrolle Traktandierung und Erledigung..... | Art. 68 |
| – Massgebender Zeitpunkt des Eingangs | Art. 55 |
| – Motionen | Art. 55, Art. 55e ff. |
| – Postulate..... | Art. 55, Art. 55f ff. |
| – Prüfung, Rückweisung, Zustellung | Art. 55a |
| – Schriftliche Anfragen..... | Art. 55 |
| – Rückzug | Art. 55b |
| – Zustellung | Art. 19, Art. 55a |
| Voten der Ratsmitglieder..... | Art. 27 |

W

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Wahlanzeigen. Unterzeichnung | Art. 15 |
| Wahlen | |
| – Prüfung von Wahlergebnissen | Art. 10 |
| – Wiederholung | Art. 39 |
| Wahlergebnis. Ermittlung | Art. 39 |
| Wahlverfahren | Art. 37 ff. |
| – Entscheidung durch das Los | Art. 40 |
| – Erster und zweiter Wahlgang | Art. 40 |
| – Geheime Wahl | Art. 37 |
| – Offene Wahl | Art. 37 |
| – Stimmkarten | Art. 38 |
| – Wahlergebnis. Eröffnung | Art. 39 |
| Weiblich- und Ordnungsdienst | Art. 12 |
| Wortentzug | Art. 28 |
| Worterteilung im Rat | Art. 26 |

Z

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Zuhörerinnen und Zuhörer | Art. 22, Art. 23 |
| Zurückweisung. Abstimmung | Art. 32 |